

Handbuch

für den Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe Tirol



1	LEITIDEE KINDESWOHL	6
1.1	Vorrangigkeit des Kindeswohls.....	6
1.2	Kinderrechte.....	6
1.2.1	Kinderrechtskonvention	6
1.2.2	Bundesverfassungsgesetz	6
1.3	Kindeswohl (ABGB)	8
1.4	Was bedeutet Obsorge?	9
1.4.1	Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung des Kindes	9
1.4.2	Exkurs Aufenthaltsbestimmung	10
1.5	– die „interdisziplinäre Leitlinie Kindeswohl“ (iLK).....	11
1.5.1	Aufbau der „iLK Bedürfnisanalyse“ zur Beschreibung des Kindeswohls	13
2	GRUNDSÄTZE, STANDARDS, AUFGABEN UND METHODEN.....	16
2.1	Aufgaben und Methoden der Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst (SFD)	16
2.1.1	Unmittelbar klient*innenbezogene Arbeitsbereiche.....	16
2.1.2	Mittelbar klient*innenbezogene Arbeitsbereiche	16
2.1.3	Organisationsbezogene Arbeitsbereiche	16
2.2	Standards und Pflichten	17
2.3	Beispiele Methodenkompetenzen.....	17
2.4	Beteiligung/Partizipation, Transparenz und Wertschätzung	18
2.4.1	Zur Partizipation	19
2.5	Netzwerkarbeit und Vernetzung	20
2.6	Das 4-Augen-Prinzip (vgl. §§ 37 Abs 5 und 38 Abs 4 TKJHG).....	22
2.6.1	Anwendungsbereiche des 4-Augen-Prinzips.....	22
2.7	Die Verschwiegenheitspflicht iSd § 13 TKJHG.....	24
2.7.1	Verwendung abgeschlossener Akten in der KiJu	25
2.8	Dokumentation iSd § 17 TKJHG	25
2.8.1	Dokumente im JUWIS	26
2.8.2	Zielformulierung	26
2.8.2.1	DEFINITION.....	26
2.8.2.2	DAS STUFENMODELL ZUR ZIELERREICHUNG	27
3	UNMITTELBAR KLIENT*INNENBEZOGENE ARBEITSBEREICHE.	28
3.1	Beratung.....	28
3.1.1	Ziele einer Beratung.....	29
3.1.2	Zwei Formen der Beratung.....	29
3.2	Vorgehensweise bei gerichtlichen Mitteilungen über das Einbringen einer Räumungsklage	30
3.3	Vorgehensweise bei Mitteilungen zur zwangsweisen Räumung (Urteil mit Datum der Zwangsräumung)	31
3.4	Vorgehensweise bei der Übermittlung von Polizeiberichten	31

3.5	Erziehungshilfen.....	33
3.5.1	Unterstützung der Erziehung	34
3.5.1.1	BESONDERHEITEN BEI ANDEREN FORMEN DER UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG	40
	a) Stationäre sowie teilstationäre Betreuung von Minderjährigen und deren volljährigen Eltern bzw. von mit der Obsorge betrauten Personen	40
	b) Tagesbetreuung	40
	c) Gruppenarbeit	41
	d) Besuchsbegleitung	41
	e) FGC (family group conference - Familienrat).....	42
	f) Psychotherapie	42
	g) Ambulante Betreuung durch referatsinterne Fachkraft	42
3.5.2	Volle Erziehung.....	43
3.5.2.1	BESONDERHEITEN BEI ANDEREN FORMEN DER VOLLEN ERZIEHUNG	51
	a) Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegepersonen/Pflegefamilien – siehe Kapitel 5.1.	51
	b) Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Sozialpädagogischen Pflegestellen (Pflegefamilien)	51
	c) Betreuung von Kindern bei Bereitschaftspflegefamilien	51

4 SCHUTZ54

4.1	Gefährdungsabklärung.....	55
4.1.1	Ablauf	56
4.1.2	Gefahr im Verzug.....	64
4.1.3	Häusliche Gewalt	67
4.1.3	Anhang – Checkliste (zu s5010) Meldung über Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls.....	70
4.1.4	Anhang – Checkliste zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.....	71
4.2	Kontrollvereinbarung zum Schutz des Kindes.....	73
4.3	Ausübung der Obsorge bei minderjährigen Müttern	76
4.3.1	Kontaktaufnahme mit der minderjährigen Mutter	76
4.4	die Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz (SPFK).....	78

5 MITTELBAR KLIENT*INNENBEZOGENE ARBEITSBEREICHE80

5.1	Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegeperson/en	80
5.1.1	Eignungsfeststellung und Ausbildung von Pflegepersonen	80
5.1.2	Vorgehen bei Vermittlung eines Kindes auf einen Dauerpflegeplatz im Sinne der Anlage 6.4	83
5.1.3	Begleitung von Pflegepersonen und Pflegeaufsicht	84
5.1.4	Beendigung eines Pflegeverhältnisses.....	86
5.2	Adoptionen.....	88
5.2.1	Eignungsbeurteilung und Ausbildung von Adoptivwerber*innen	88
5.2.2	Adoptionsvermittlung	91
5.2.3	Aufgaben während der Adoptionspflege	94

5.3	Bestellung zum/zur Kollisionskurator*in	96
5.3.1	Definition.....	96
5.3.2	Beginn/Bestellung und Ende.....	96
5.3.3	Aufgaben der* des Kuratorin* Kurators	96
5.3.4	Verschwiegenheit.....	97
5.3.5	Haftung	97
5.4	Privatbeteiligung Minderjähriger im Strafverfahren	98
5.4.1	Prüfungskriterien	98
	a) Liegt ein Schaden (= alles was finanziell abgegolten werden kann) vor?	98
	b) Ist ein Verfahren anhängig?	98
5.4.2	Anschlussklärung	98
5.4.3	Bezifferung des Schadens	99
5.4.4	Zivilrechtsweg	99

6 ANLAGEN.....100

6.1	Stellenbeschreibung für Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden in Tirol	100
6.2	Mitwirkung an der Adoption – Leitfaden für Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe Tirol.....	100
6.3	Checkliste – Aufgabenverteilung bei Vermittlung eines Adoptivkindes .	100
6.4	Leitlinie/Handlungsleitfaden zur Begleitung von substituierten Müttern mit Kindern.....	100
6.5	Eignungsfeststellung von Pflegepersonen – Standards der Kinder- und Jugendhilfe Tirol.....	100
6.6	Betreuung und (Besuchs-)Begleitung zu Beginn eines Pflegeverhältnisses	100
6.7	Vorgehen bei der Vermittlung eines Kindes auf einen Dauerpflegeplatz – Standards der Kinder- und Jugendhilfe Tirol	100
6.8	Die Sozialpädagogische Pflegestelle (Die Sozialpädagogische Familie).	100
6.9	Häusliche Gewalt – ein Leitfaden für Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe Tirol.....	100
	6.9.1 Anlage 1: Definition Häusliche Gewalt	100
	6.9.2 Anlage 2: Anlauf- und Beratungsstellen – Häusliche Gewalt	100
6.10	iLK – Bedürfnisanalyse.....	100
6.11	iLK – kindliche Bedürfnisbereiche – mit Ankerbeispielen	100

Abkürzungen

KJH / KIJU	Kinder- und Jugendhilfe
KJHT	Kinder- und Jugendhilfeträger
IKJH	Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe
SFD	Sozialer Fachdienst
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
JUWIS	Jugendwohlfahrtsinformationssystem
WIKI	Wissensdatenbank Land Tirol
AV	Aktenvermerk
TKJHG	Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz
B-KJHG 2013	Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
iLK	interdisziplinäre Leitlinie Kindeswohl
AußStrG	Außerstreitgesetz
EO	Exekutionsordnung
StPO	Strafprozessordnung
ZMR	Zentrales Melderegister
KIT-Team	Kriseninterventionsteam
umF	unbegleitete minderjährige Fremde/Flüchtlinge
PP	Pflegeperson
PP-Fachkraft	für Pflegeperson zuständige Fachkraft
HK-Fachkraft	für Herkunftssystem zuständige Fachkraft
HKS	Herkunftssystem
AE	Adoptionse Eltern

1 LEITIDEE KINDESWOHL

1.1 VORRANGIGKEIT DES KINDESWOHLS

Das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl ("best interest of the child") verlangt, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht"

1.2 KINDERRECHTE

1.2.1 KINDERRECHTEKONVENTION

Das [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen. Die Kinderrechtskonvention (KRK) sichert jedem Kind – also Mädchen und Jungen bis zum 18. Lebensjahr – persönliche, wirtschaftliche und kulturelle Rechte zu.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von Österreich am 26. Jänner 1990 unterzeichnet, am 26. Juni 1992 vom österreichischen Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert. Am 5. September 1992 ist die Kinderrechtskonvention in Österreich formal in Kraft getreten.

1.2.2 BUNDESVERFASSUNGSGESETZ

Der Nationalrat hat am 20. Jänner 2011 das [Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern](#), womit zentrale Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Verfassungsrang gehoben wurden, mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ beschlossen. Am 16. Februar 2011 trat das BVG Kinderrechte in Kraft.

„Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut."

1.3 KINDESWOHL (ABGB)

§ 138 ABGB: „In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mizuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“

1.4 WAS BEDEUTET OBSORGE? ¹

Als Obsorge bezeichnet man die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber minderjährigen Kindern (bis zum 18. Geburtstag). Sie umfasst die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung

1.4.1 PFLEGE, ERZIEHUNG, VERMÖGENSVERWALTUNG UND GESETZLICHE VERTRETUNG DES KINDES

Pflege und Erziehung

Die Pflege des Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht. Unter die Pflege fallen beispielsweise das Baden des Kindes, Ankleiden, Verköstigung, Arztbesuche, aber auch die schlichte Beaufsichtigung am Spielplatz.

Unter Erziehung versteht man die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte des Kindes, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Ausbildung in Schule und Beruf. Zur Erziehung gehört beispielsweise die Auswahl der Schule, eines Tanzkurses für das Kind, aber auch das bloße Musizieren oder Fußballspielen. Genauso fällt unter Erziehung die Vermittlung von Regeln

Vermögensverwaltung

Eltern haben das Vermögen (etwa Erspartes) mit einem geforderten Durchschnittsmaßstab („Sorgfalt ordentlicher Eltern“) zu verwalten. Sie haben Vermögen des Minderjährigen zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren, sofern das Wohl des Kindes nichts anderes erfordert. Ausnahmsweise könnte beispielsweise Vermögen des Kindes für die Finanzierung einer Studienreise des Kindes oder einen besonderen Pflegebedarf – etwa nach einem Unfall – verwendet werden.

Zur Verwaltung des Vermögens des Kindes gehört etwa die Veranlagung eines vom Kind geerbten Vermögens oder die Verwaltung einer geschenkten Liegenschaft.

Gesetzliche Vertretung

Unter gesetzlicher Vertretung versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung, im Namen des Kindes „nach außen hin“ – also im Verhältnis zu anderen Personen - wirksame Rechtshandlungen vorzunehmen. Unter die gesetzliche Vertretung fällt beispielsweise die Vertretung des Kindes vor Behörden, der Abschluss eines Mitgliedsvertrages mit einem Sportverein für das Kind, aber in bestimmten Fällen auch die Zustimmung zu einer Operation des Kindes.

¹ https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a651966db016614ba7a4b0e1a.de.0/2024%20obsorgebro-sch%C3%BCre_dt.pdf?forcedownload=true

1.4.2 EXKURS AUFENTHALTSBESTIMMUNG

Mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nicht nur die Bestimmung des Wohnortes des Kindes gemeint, sondern auch die Entscheidung, wann, wo und wie lange sich ein Kind (alleine) aufhalten darf. Das Ausmaß der Aufenthaltsbestimmung ist vom Alter und der Reife des Kindes abhängig. Unter das Aufenthaltsbestimmungsrecht fällt etwa die Entscheidung, wo das Kind wohnen soll, aber auch wohin und mit wem es in den Urlaub fährt oder wo es bloß den Nachmittag verbringt.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat der Elternteil, dem die Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung zukommt. Bei gemeinsamer Obsorge steht das Aufenthaltsbestimmungsrecht demnach beiden Eltern zu, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass zwischen den Eltern Einvernehmen besteht. Sofern es um die Wohnortverlegung im Inland geht, ist der andere Elternteil rechtzeitig von einem Umzug zu verständigen. Seine Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entspricht. Bei einem Umzug ins Ausland braucht es die Zustimmung des anderen Elternteiles oder eine vorherige gerichtliche Genehmigung, damit keine Kindesentführung vorliegt.

1.5 – DIE „INTERDISZIPLINÄRE LEITLINIE KINDESWOHL“ (iLK)

Die „iLK Bedürfnisanalyse“ und Hinweise zu ihrer Verwendung

Es ist die Aufgabe von Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe, „die Entwicklung von Minderjährigen durch die Gewährung von Erziehungshilfen zu fördern und erforderlichenfalls zu sichern“ (§ 1 Abs 2b TKJHG). Das Kindeswohl (§138 ABGB) ist hierbei leitender Gesichtspunkt. Ergibt sich ein Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohles, muss diese abgeklärt werden (§37 TKJHG) und ein Hilfeplan entwickelt werden, um die Gefährdung abzuwenden und die soziale, psychische und körperliche Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Minderjährigen zu sichern (§38 TKJHG). Im Falle notwendiger Eingriffe in die Obsorge (siehe §44 TKJH) muss die Kindeswohlgefährdung transparent und für alle verstehbar beschrieben werden können – nur so können die betroffenen Minderjährigen und deren Eltern an diesen Prozessen beteiligt werden (§39 TKJHG).

Die [iLK Bedürfnisanalyse](#) wurde als Arbeitshilfe (im Rahmen des [Konzeptes interdisziplinäre Leitlinie Kindeswohl - iLK](#)) entworfen, um den Denkprozess von Fachkräften bei diesen anspruchsvollen Aufgaben zu unterstützen und in komplexen Entscheidungs- und Gesprächssituationen auf die „Leitidee Kindeswohl“ zu fokussieren.

Die iLK Bedürfnisanalyse ist nicht verpflichtend anzuwenden, falls sie als Arbeitsinstrument eingesetzt wird, ist zu klären, was sie leisten kann und - fast noch wichtiger - was sie nicht leisten kann.

Die Bedürfnisanalyse ist nicht nach dem Muster eines Punktesystems aufgebaut, das nach Erreichen einer gewissen Punkteanzahl "Entwarnung" oder "SOS" signalisiert. Vielmehr soll sie den Blick auf das Ganze gewährleisten und helfen, dass nichts Wesentliches übersehen, aber auch einzelne Kriterien nicht überbewertet, sondern mit anderen in Beziehung gesetzt und dadurch vielleicht relativiert werden.

Sie ersetzt nicht die vorgegebenen Formulare zur Dokumentation, sondern ergänzt die im vorliegenden Handbuch beschriebenen Vorgehensanleitungen für spezifische Verfahrensprozesse (z.B. Gefährdungsabklärung), indem sie prozessübergreifende Strukturen für die Erfassung und Beschreibung des Kindeswohles bietet.

Die Bedürfnisanalyse

- ordnet und strukturiert den Abklärungs- und Hilfeplanprozess im Hintergrund
- erhöht die Handlungssicherheit der Fachkräfte
- sichert die sachverhaltsbasierte und transparente Fallbearbeitung
- stellt den kindzentrierten Fokus aller Beteiligten sicher
- stellt ein gemeinsames Verständnis von Kindeswohl und damit eine gemeinsame Sprache der Beteiligten her
- fördert und fordert eine aktive und ehrliche Partizipation aller Beteiligten.

Sie dient in erster Linie als Orientierungshilfe in der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanung. Darüber hinaus eignet sie sich als Reflexionshilfe für die Einschätzung im 4-Augen-Prinzip und bei Fallschilderungen und -übergaben (Wissensmanagement). Ihr Aufbau hilft, typische kognitive Verzerrungsmechanismen zu vermeiden. Die vorgezeichneten Denkschritte werden bei regelmäßiger Anwendung zur professionellen Gewohnheit, die auch wirkt, wenn die Arbeitshilfe selbst nicht in jedem Fall ausgefüllt wird.

Der gemeinsame Fokus auf die kindlichen Bedürfnisse (statt auf elterliche Fehler) erleichtert es Fachkräften, Problemsituationen offen zu besprechen und Vereinbarungen mit den Beteiligten im Sinne eines gemeinsamen Zieles zu schließen.

Durch ein gemeinsames Verständnis von Kindeswohl wird eine gemeinsame Sprache mit der betroffenen Familie gefunden – eine gemeinsame Sprache, die eine beteiligende Kommunikation vom Kind bis zum Familiengericht ermöglicht. Die unterschiedlichen Sichtweisen der individuellen Situation können so anhand des gesetzlich leitenden Gesichtspunktes für die anstehenden Entscheidungen transparent diskutiert werden.

1.5.1 AUFBAU DER „ILK BEDÜRFNISANALYSE“ ZUR BESCHREIBUNG DES KINDESWOHLS

Die Bedürfnisanalyse der iLK baut auf die im § 138 ABGB (und den in Vorblatt und Erläuterungen zum KindNamRÄG 2013) genannten Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohles auf und übersetzt diese in ‚kindliche Bedürfnisse‘, die in fünf Bedürfnisbereichen geordnet werden.

Körperliche und gesundheitliche Bedürfnisse	Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit	Psychische und soziale Bedürfnisse	Bedürfnis nach entwicklungsentsprechender Erziehung und Förderung	Bedürfnis nach Autonomie und Selbstbestimmung
Nahrung (Essen, Trinken) ^{Z1} Schlaf, Wach- & Ruherhythmus Kleidung Körperpflege ^{Z1} Gesundheitsfürsorge & medizinische Versorgung ^{Z1} Angemessene Wohnsituation ^{Z1}	Aufsicht Schutz vor Gefahren ^{Z8} Schutz gegen Übergriffe und Gewalt (auch als Zeuge) ^{Z7} Schutz der körperlichen und seelischen Integrität ^{Z2} Schutz vor Retraumatisierung ^{Z7} Schutz vor rechtswidriger Verbringung ^{Z8}	Beständige und vertrauensvolle Beziehung zu mindestens einer konstanten Bezugsperson (sichere Bindung ^{Z2&9}) Verlässlichkeit ^{Z2} Geborgenheit ^{Z2} Einführendes Verständnis Wertschätzung und Akzeptanz ^{Z3} verlässliche Kontakte zu Eltern, wichtigen Bezugspersonen und Geschwistern ^{Z9} Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen ^{Z10} Beziehungen zu Gleichaltrigen ^{Z12} Stabilität der Lebensverhältnisse ^{Z12}	Vermittlung von Verhaltensgrenzen (sorgfältige Erziehung ^{Z1}) Vermittlung von Werten und Normen ^{Z1} Förderung der eigenständigen Entwicklung ^{Z1} Förderung der individuellen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten ^{Z4} Kognitive, emotionale, ethische und soziale und Anregung und Erfahrungen Spiel und Leistungsverhalten Teilhabe an Aktivitäten und Erfolgserlebnisse	Anerkennung der Individualität Respekt der Eigenständigkeit Berücksichtigung der Meinung in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung ^{Z5} die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte ^{Z6} Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen ^{Z11}

(Z1 etc. hochgestellt verweist auf die entsprechende Ziffer im [§138 ABGB](#))

Die im Folgenden beschriebenen Schritte können von den Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst jeweils vorbereitend durchdacht werden und dienen dann als Grundlage für eine beteiligende Erhebung und Planung. Es ist durchaus sinnvoll, Sorgen, Ressourcen und Ziele gemeinsam mit den Beteiligten zu erheben und zu diskutieren. Sowohl bei der Vorbereitung, als auch dem Gespräch mit Klient*innen, kann das Arbeitsblatt [iLK Bedürfnisanalyse \(Link zur Downloadseite\)](#), verwendet werden.

Im ersten Schritt...

... müssen die gründliche Befassung und Klärung der eigenen Rolle sowie die Legitimation der Handlung und des Auftrages erfolgen. Die grafische Darstellung des Familiensystems ist ein dringend empfohlener Schritt zum umfassenden Fallverständnis.

Im zweiten Schritt...

... werden konkret die verletzten Bedürfnisse des Kindes/der Kinder benannt. Die gesamte Breite der Bedürfnisse durchzugehen hilft dabei, keine Gefährdungen zu übersehen. Die Fachkräfte sind in ihrem Expert*innenwissen gefordert, diese Beurteilung für die jeweiligen Kinder und Jugendlichen alters- und entwicklungsentsprechend zu interpretieren. Ein Beiblatt mit Ankerbeispielen ([Link zur Downloadseite](#)) unterstützt den Sozialen Fachdienst bei diesem Schritt.

Im dritten Schritt...

... sollen zu jedem dieser verletzten Bedürfnisse die möglichst konkreten Beobachtungen und Sachverhalte notiert werden, die diese belegen. Dabei müssen die Auswirkungen auf das Kind im Zentrum stehen.

Risikofaktoren, wie z.B. elterlicher Alkoholkonsum, sollen nach Möglichkeit „übersetzt“ werden, in Beobachtungen, die eine daraus erwachsende Verletzung kindlicher Bedürfnisse beschreiben. Hierbei sollen keine Überbegriffe/Verallgemeinerungen verwendet, sondern konkrete Beobachtungen beschrieben werden. Die Fachkräfte werden hier erinnert kritisch zu prüfen, ob Hinweise als belegt angenommen werden dürfen. Vermutungen müssen weiter überprüft werden.

Im vierten Handlungsschritt...

... sind die tatsächlich nutzbaren Ressourcen und Schutzfaktoren für die jeweilig beschriebenen verletzten Bedürfnisse zu bedenken. Diese werden auch möglichst konkret erhoben, beschrieben und in ihrer Relevanz für mögliche Veränderungen diskutiert.

Im fünften Handlungsschritt...

... legt die*der Mitarbeiter*in im SFD ihren Handlungsfokus fest.

Dabei wird für jeden Bedürfnisbereich differenziert:

FOKUS! Handlungen sind notwendig, angemessen und geeignet!

SC	schützen	Gefahr im Verzug (Ausfolgeverbot) – sofortiges Eingreifen nötig
SI	sichern	Gefährdung noch in Familie abwendbar durch Vereinbarung zum Schutz des Kindes, OS-Antrag, EV
AW	abwenden	Veränderung notwendig um weitere Gefährdung abzuwenden (Hilfeplanung, verbindliche Hilfen)
BG	begleiten	Veränderung langfristig angezeigt – Freiwilligkeit (Hilfeplanung mit offenen Zielen)
BR	beraten	Veränderung wünschenswert – Freiwilligkeit (Beratung, externe Hilfeangebote aufzeigen)
OO	abschließen	keine Gefährdung erkennbar – keine Zuständigkeit
*iA	abklären	noch in Abklärung, weitere Information wird noch eingeholt (komplementär zu Tätigkeit wählbar)

Es handelt sich hierbei nicht um eine Beurteilung der Familie oder des Risikos, sondern um eine Positionierung des fachlichen und gesetzlichen Auftrages des Sozialen Fachdienstes– und damit dessen Rolle und Verantwortung. Der Handlungsfokus bestimmt, wie der Rahmen für die Hilfeplanung und die gemeinsame Lösungssuche gesetzt wird.

Orientierungsfragen für diese Positionierung sind:

- Besteht eine Kindeswohlgefährdung? – d.h. besteht eine Verpflichtung des SFD, zur Sicherung des Kindeswohles, Hilfen zu installieren (von „abwenden“ aufwärts)
- Besteht eine unmittelbare Gefährdung, für die eine Gefahr im Verzug Maßnahme nötig ist? („schützen“)
- Besteht eine erhebliche Gefährdung aber lässt sich Kooperation herstellen? („abwenden“)
- Besteht eine erhebliche Gefährdung und nicht ausreichende Kooperation? („sichern“)
- Besteht keine erhebliche Gefährdung aber eine Indikation für eine Erziehungshilfe und Bereitschaft diese anzunehmen? („begleiten“)
- Besteht keine erhebliche Gefährdung und keine Indikation für eine Erziehungshilfe aber Bereitschaft, Hilfe anzunehmen? („beraten“)

- Besteht keine Gefährdung, keine Indikation für eine Erziehungshilfe bzw. keine Zuständigkeit? („abschließen“)

Dieser Schritt klärt für die Fachkraft, welche Verletzungen von kindlichen Bedürfnissen für sie Priorität in der Hilfeplanung haben und welche Vorschläge der Beteiligten sie ggf. mittragen kann.

Im Sinne der Beteiligung in der Hilfeplanung, muss die*der Mitarbeiter*in verständlich erklären können, was sie*er als Kindeswohlgefährdung sieht und welche Veränderungen sie*er als notwendig zur Sicherung des Kindeswohles einschätzt und welche die Klient*innen ggf. auch ohne Konsequenzen ablehnen können.

Im sechsten Handlungsschritt...

... geht es um Ziele.

Insbesondere dieser Schritt kann erst mit Beteiligung der Klient*innen konkretisiert werden. Das gemeinsame Vorgehen ist immer darauf zu prüfen, ob es notwendig (zur Sicherung des Kindeswohles), angemessen (verhältnismäßig) und geeignet (wirksam, ausreichende Erfolgsaussichten) ist, die verletzten kindlichen Bedürfnisse ausreichend und in ausreichender Frist zu erfüllen.

Es ist die „gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme“ zu wählen.

Auf dem Arbeitsblatt folgen dann noch einige Schritte zur Konkretisierung des vereinbarten Vorgehens.

Literatur:

Die iLK Bedürfnisanalyse ist ein Werkzeug aus dem Konzept interdisziplinäre Leitlinie Kindeswohl – iLK. Mehr Information zum Konzept, den Werkzeugen und Nutzungsbedingungen sind auf der Website zu finden, wo auch die jeweils aktuellen Versionen heruntergeladen werden können.

- iLK - interdisziplinäre Leitlinie Kindeswohl©: <https://www.leitlinie-kindeswohl.org/>

2 GRUNDSÄTZE, STANDARDS, AUFGABEN UND METHODEN

2.1 Aufgaben und Methoden der Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst (SFD)

Inhaltliche Ausführungen zu den einzelnen Aufgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln. Die Komplexität der Tätigkeit im Sozialen Fachdienst findet sich in der [„Stellenbeschreibung – für Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden in Tirol“](#).

2.1.1 UNMITTELBAR KLIENT*INNENBEZOGENE ARBEITSBEREICHE

1. Allgemeine Beratung und Information für Eltern, Kinder und Jugendliche
2. Beratung in Fragen der Obsorge und Kontaktregelung bei Trennung und Scheidung
3. Kindschaftsrechtliche und familienrechtliche Informationen
4. Erziehungshilfen
 - a) Unterstützung der Erziehung (ambulante Betreuungen von Kindern, Jugendlichen und Familien/Bezugspersonen)
 - b) Volle Erziehung (außerfamiliäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen)
5. Schutz des Kindes
 - a) Maßnahmen bei Verdacht auf physische, psychische und/oder sexuelle Gewalt
 - b) Gefährdungsabklärungen und Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohles
 - c) Überprüfung von Pflege und Erziehung in Ausübung der Obsorge
6. Berichte / Stellungnahmen für Behörden

2.1.2 MITTELBAR KLIENT*INNENBEZOGENE ARBEITSBEREICHE

1. Pflegekinderwesen (Eignungsfeststellung und Pflegeaufsicht)
2. Adoptionen (Eignungsfeststellung und Vermittlung)
3. Tageseltern – Bewilligung

2.1.3 ORGANISATIONSBEZOGENE ARBEITSBEREICHE

1. Vernetzung
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung fachlicher Standards und inhaltlicher Grundlagen
3. Anleitung von Praktikant*innen und Trainees
4. Begleitung und Einarbeitung von neuen Fachkräften

2.2 Standards und Pflichten

- Fallführung
- Dokumentation
- Teamarbeit
- Kooperationsbereitschaft
- Verschwiegenheitspflicht
- Partizipation der Klient*innen
- Transparenz
- 4-Augen-Prinzip
- Arbeit nach wissenschaftlich anerkannten Methoden
- Umgang mit Rollenvielfalt
- Sozialraumorientierung
- Reflexion / Intervention / Supervision
- Fort- und Weiterbildung

2.3 Beispiele Methodenkompetenzen

- Konfliktlösungs- und Deeskalationskompetenz
- Analyse
- Strukturierung und Bewertung von Aufgaben und adäquate Zeiteinteilung – Organisations- und Planungskompetenz (strategisch und operativ)
- Fähigkeiten zur Ressourcenaktivierung
- Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz auf unterschiedlichen Ebenen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche, Helfer*innensystem)
- Vermittlungs- und Verhandlungskompetenz
- Diagnosekompetenz (soziale Diagnostik)
- Case Management
- Evaluationskompetenz
- Einschätzung von Gefährdungssituationen

2.4 Beteiligung/Partizipation, Transparenz und Wertschätzung

Das [Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz](#) (TKJHG) verpflichtet alle Beteiligten zur größtmöglichen Beteiligung an Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung. Dabei soll Beteiligung im Sinne einer gemeinsamen Lösungsfindung auf Augenhöhe und der Sprache der Betroffenen passieren.

Die gesetzlichen Grundlagen im TKJHG:

- [§ 39](#) → Beteiligung
- [§ 14 Abs 2](#) → Aktenauskunft
- [§ 14 Abs 3](#) → Akteneinsicht
- [§ 3 Abs 7](#) → Zusammenarbeit mit Mj und den Eltern
- [§ 13](#) → Verschwiegenheitspflicht

Die Grenze der Beteiligung und Transparenz ist jeweils die Gefährdung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Minderjährigen oder berechnigte schutzwürdige Interessen Dritter.

Bevor das Kinder- und Jugendhilfegesetz das Jugendwohlfahrtsgesetz abgelöst hat, galt der Akt der Kinder- und Jugendhilfe als extrem gut gehütetes Geheimnis. Die aktuelle Gesetzgebung bietet dem Sozialen Fachdienst nun die Basis aber auch die Verpflichtung, Beteiligung und Transparenz in der Praxis zu leben.

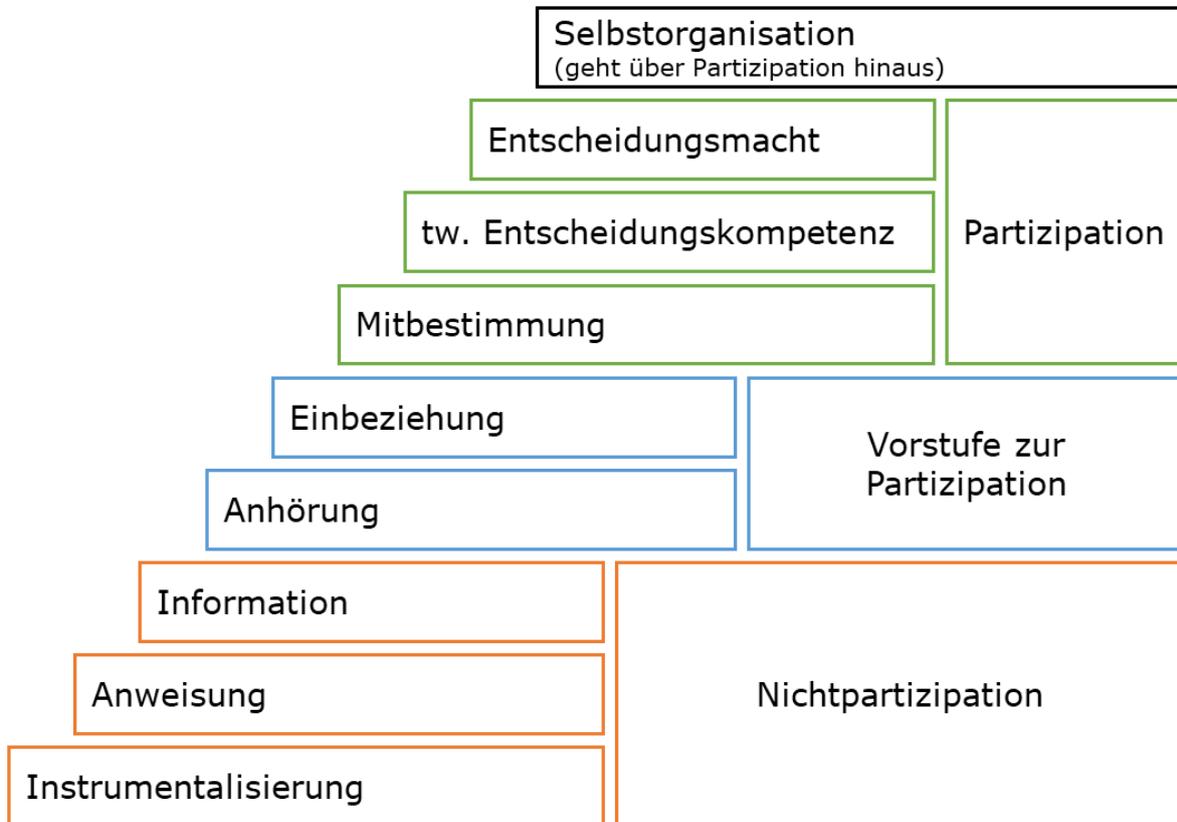
Die Interessenabwägung zwischen größtmöglicher Transparenz und dem Interesse an der Geheimhaltung der Tatsachen des Privat- und Familienlebens ist eine besondere Aufgabe und Herausforderung des Sozialen Fachdiensts in der Kinder- und Jugendhilfe und mit größter Sorgfalt zu besorgen.

Besonders sind in folgenden Arbeitsbereichen auf Grundsätze der Beteiligung und Transparenz zu achten

- Beratungsgespräche
- Vernetzungen mit Systempartner*innen
- Gefährdungsabklärung
- Hilfeplanung, Hilfeplangespräche
- Pflegekinder-, Adoptiv- und Tageselternwesen
- Dokumentation

2.4.1 ZUR PARTIZIPATION

a) das neun-Stufen-Modell der Partizipation²



b) Qualitätsstandards für die Beteiligung

- Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt – eine Partizipationskultur entsteht
- Beteiligung ist für alle möglich
- Die Ziele und Entscheidungen sind transparent – von Anfang an
- Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume
- Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt
- Kinder und Jugendliche wählen für sich relevante Themen aus
- Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert
- Es werden ausreichende Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung gestellt
- Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt
- Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut
- Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert
- Partizipationsprozesse werden so gestaltet, dass sie persönlichen Zugewinn ermöglichen
- Das Engagement wird durch Anerkennung gestärkt
- Partizipation wird evaluiert und dokumentiert

² Grafik aus: Wright, MT; Block, M; von Unger, H (2010) Partizipation in der Zusammenarbeit zwischen Zielgruppe, Projekt und Geldgeber/in In: Wright, MT (2010) Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention. Bern: Hans Huber: 75–92. <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-020-03264-y>

2.5 NETZWERKARBEIT UND VERNETZUNG

Historisch gesehen, gehört es zu den Methoden der Sozialen Arbeit, Netzwerke herzustellen und in und mit bestehenden Netzwerken zu arbeiten. Netzwerke verbinden Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst und Institutionen, dienen der Stärkung von Kompetenzen und eröffnen soziale Ressourcen. Parallel vermitteln professionelle Netzwerke den Klient*innen ganzheitliche Perspektiven und erschließen neue Lösungswege.

Es werden drei Begriffe unterschieden:

➔ **das soziale Netz**

Das soziale Netz ist die Gesamtheit der sozialen Dienstleistungen und Einrichtungen eines Sozialraums.

➔ **das soziale Netzwerk**

Das soziale Netzwerk beschreibt das Beziehungsgeflecht zwischen den Individuen oder Einrichtungen innerhalb eines Systems. In diesem System sind die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Rolle und ihrer Aufgaben genau definiert.

➔ **die Netzwerkarbeit**

Netzwerkarbeit ist ein professioneller Prozess, der über die Beschreibung des Beziehungsgeflechtes hinausgeht. Er besteht darin, nach der gemeinsamen ausführlichen IST- Analyse der Rollen, Aufgaben und Ressourcen, zunächst die Schnittstellen zu finden.

In weiter Folge können Arbeitskreise oder Arbeitsgruppen gebildet werden, die je nach Ziele (Fallarbeit, Projekt, Initiative), die Kooperation den Erfordernissen anpasst, bündelt oder aktiviert. Netzwerkarbeit verbessert nicht nur die Qualität der Zusammenarbeit, sondern aktiviert die bessere Nutzung der Ressourcen und kann fehlende individuelle oder professionelle Ressourcen reaktivieren oder ersetzen.

Lüttringhaus unterscheidet zwei wesentliche Formen der Netzwerkarbeit:

➔ **die fallspezifische Netzwerkarbeit**

Die fallspezifische Netzwerkarbeit baut Unterstützungssettings mit vorzugsweise lebensweltnahen Ressourcen (das heißt, sie sind auch noch vorhanden, wenn die professionelle Unterstützung beendet ist; sie sind von breiten Teilen der Bevölkerung genutzt und im Sozialraum der Klient*innen) und so wenig wie nötig professionellen Ressourcen auf.

➔ **die fallunspezifische Netzwerkarbeit**

Die fallunspezifische Netzwerkarbeit aktiviert Ressourcen im sozialen Netz. Diese kann man nur aktivieren, wenn man genug über sie weiß. Lüttringhaus empfiehlt, sich in Arbeitskreisen zu treffen, um folgende Fragen gemeinsam zu diskutieren:

- Welche speziellen Qualitäten, welche Akteure, welche Angebote bieten die Ressourcen?
- Was sind die Grenzen der Ressourcen in Bezug auf das spezielle Aufgabengebiet?
- Wo fehlen Angebote?
- Wo muss die Qualität für die Klient*iInnen angepasst werden?

Der positive Effekt besteht darin, neues Wissen um Ressourcen im Sozialraum für die fallspezifische Netzwerkarbeit zu erhalten. Es können institutionenübergreifende Projekte wie gemeinsame Fortbildungen oder praktisch integrierte Handlungsvollzüge in den Schnittstellen entstehen.

Virtuelle Netzwerke/ Online Social Networking

Das Internet als Medium von Kommunikation und Interaktion stellt einen Sozialraum dar und Online-Social-Networking ist eine Form von fallunspezifischer Netzwerkarbeit.

Virtuelle Netzwerke bilden die realen Systeme im Kern ab und gleichzeitig machen sie es möglich, nicht nur national, sondern auch international zu expandieren. Der Austausch kann formal-, themen- oder sachbezogen sein.

Der hohe zeitliche Aufwand wird durch die bequeme, günstige Art und Weise der Nutzung vielfach unterschätzt. Hat sich eine Institution oder eine einzelne Fachperson entschlossen, ihr Profil in einem Online-Social-Network zu integrieren, haben sie nicht nur ihre Identität bzw. ihr Aufgaben- und Informationsspektrum aktuell zu halten, sondern sie müssen sich auch an der Kommunikation beteiligen, um die Beziehungsmuster und Interaktionen vital zu halten.

Positive Effekte sind die Erleichterung bei der Suche nach Expert*innen, das sofortige Erkennen gemeinsam bekannter Personen und die Simplifizierung der direkten Kontaktaufnahme bei Bedarf.

Eine fallspezifische "Face To Face"- Vernetzung nach Rücksprache mit den Betroffenen oder mit Einbezug derselben kann es allein schon auf Grund des Datenschutzes nicht ersetzen.

Literatur

- Lüttringhaus, Maria: Fachkonzept Sozialraumorientierung: Grundlagen und Methoden der fallunspezifischen und fallübergreifenden Arbeit. In: Merkel, Joachim (Hg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst(ASD). München 2012, S 286- 292)
- Zwicker-Pelzer, Renate: Netzwerkarbeit als systemischer Intervention in Sozialer Arbeit. In: www.systemisch.info. „das Wissenportal der DGSF, Aachen 2004, S. 1-8)
- Kuntschnig, Franz (2012) Generation Facebook.
- Diplomarbeit, Universität Wien. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
- BetreuerIn: Stipsits, Reinhold/Kuntschnig, Franz (2012) Generation Facebook.
- Diplomarbeit, Universität Wien. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
- BetreuerIn: Stipsits, Reinhold, URN:nbn:at:at-ubw:1-29664.56106.629063-2, Seite 57- Seite 61)

2.6 DAS 4-AUGEN-PRINZIP ([VGL. §§ 37 ABS 5 UND 38 ABS 4 TKJHG](#))

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt in zentralen Bereichen, wie zum Beispiel bei der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, ein Risikoarbeitsfeld dar, in dem weitreichende Entscheidungen getroffen werden. Um für diese eine möglichst fundierte Grundlage zu schaffen und Risiken sowohl für betroffene Kinder als auch für Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe zu minimieren, hat sich das Zusammenwirken von zwei (oder mehreren) Fachkräften, in der Folge „4-Augen-Prinzip“ genannt, als unerlässlich erwiesen.

Formen des 4-Augen-Prinzips

Das 4-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten. Je nach zu beurteilender Sachlage kommen unterschiedliche Formen des 4-Augen-Prinzips zur Anwendung:

➤ Das **unmittelbar mitwirkende** 4-Augen-Prinzip

Das unmittelbar mitwirkende 4-Augen-Prinzip beinhaltet die direkte Wahrnehmung und Einschätzung einer Sachlage durch zwei Fachkräfte, insbesondere durch Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und anderen Bezugs- und Auskunftspersonen sowie Hausbesuche.

➤ Das **mittelbar mitwirkende** 4-Augen-Prinzip

Das mittelbar mitwirkende 4-Augen-Prinzip besteht im fachlichen Austausch zwischen zwei Fachkräften zur Erweiterung und Überprüfung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen von Fallsupervision, Intervision, kollegialer Beratung, Teambesprechung etc.

➤ Das **bezeugende** 4-Augen-Prinzip

Das bezeugende 4-Augen-Prinzip dient dem Controlling. Die zweite Fachkraft erhält die Dokumentation der Bearbeitung zur Kenntnis. Sie überprüft die Prozessqualität in Hinblick auf die Einhaltung fachlicher Standards und bezeugt die formale und fachliche Richtigkeit der Vorgangsweise.

2.6.1 ANWENDUNGSBEREICHE DES 4-AUGEN-PRINZIPS

- Einschätzung der Gefährdung nach einer Meldung über Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls
- Hilfeplanung
 - Kontrollvereinbarung zum Schutz des Kindes/der Kinder
 - Einleitung und Abschluss von Erziehungshilfen
- Auswahl von Pflege- und Adoptiveltern
- Auswahl von Einzelbetreuer*innen

Das 4-Augen-Prinzip bei der Gefährdungsabklärung

Welche Form des 4-Augen-Prinzips Anwendung findet, hängt im Einzelfall von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel Art und Ausmaß der Gefährdung oder dem Alter des Kindes, ab.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Qualität der Meldung, das heißt wie konkret und glaubhaft diese ist.

Entscheidungsrelevant kann auch sein, ob das betroffene Kind der Kinder- und Jugendhilfe bekannt ist oder bereits eine Erziehungshilfe besteht.

Unabhängig von den beschriebenen Kriterien, findet eine Überprüfung durch die Leitung im Sinne des bezeugenden 4-Augen-Prinzips auf jeden Fall statt.

Ist eine Gefährdung offensichtlich und erfordert sofortiges Handeln, entfällt hinsichtlich der Entscheidung über die zu treffende Hilfe das 4-Augen-Prinzip. Im Sinne des bezeugenden 4-Augen-Prinzips wird im Nachhinein ehest möglich die Leitung informiert.

Das 4-Augen-Prinzip bei der Hilfeplanung

Wurde ein Gefährdungsrisiko festgestellt, ist ein Hilfeplan zu erstellen. Die*Der fallführende Mitarbeiter*in im Sozialen Fachdienst und die beigezogene Fachkraft entscheiden, ob und welche Art der Hilfe im Sinne des gelindesten Mittels als ausreichend zur Abwendung der Gefährdung erscheint. Weiters werden Ausmaß der Hilfe und zu erreichende Ziele festgelegt.

2.7 DIE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT ISD § 13 TKJHG

„(1) Die beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die für ihn tätigen Personen sind, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, **zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen** des Privat- und Familienlebens **verpflichtet**, die werdende Eltern, Familien, Minderjährige oder junge Erwachsene betreffen und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe weiter.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht **auch gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und den Sicherheitsbehörden**. Davon ausgenommen sind Auskunftersuchen

a) der Staatsanwaltschaften und von Gerichten in Strafverfahren, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind; die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 der Strafprozessordnung 1975 sind sinngemäß anzuwenden,

b) von Gerichten in Verfahren zu Obsorge- und Kontaktrechten im Außerstreitverfahren, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Minderjährigen unbedingt erforderlich ist, und

c) der Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 22 Abs. 2 zweiter Satz des Sicherheitspolizeigesetzes (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz), sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Minderjährigen unbedingt erforderlich ist.

(3) **Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 besteht nicht** gegenüber sonstigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, Lehrkräften und Kindergartenpädagoginnen, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Verwaltungsbehörden, **soweit im Rahmen einer Gefährdungsabklärung, der Erstellung und Durchführung von Hilfeplänen oder der Hilfen zur Erziehung das überwiegende berechnigte Interesse der Minderjährigen an der Preisgabe der Tatsache das Interesse an deren Geheimhaltung überwiegt.**

(4) **Bei der Interessensabwägung ist das überwiegende berechnigte Interesse der Minderjährigen an einer Geheimhaltung von Tatsachen des Privatlebens in Schule und Kindergarten in besonderem Maße zu berücksichtigen.**

(5) Dem Bewohnervertreter ist im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 des Heimaufenthaltsgesetzes die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Einsicht in die Dokumentation (§ 17) zu gewähren.

Die eine Interessensabwägung beinhaltenden Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 3 tragen den Erfordernissen Rechnung, die sich in der Praxis der **vernetzten Zusammenarbeit** von Vertreter*innen der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und des Gesundheits- und sonstigen Helfer*innensystems andererseits ergeben.

Zum Schutz von Minderjährigen **muss**, sofern dies im Einzelfall nach der vorgeschriebenen Interessensabwägung im Interesse der betroffenen Minderjährigen liegt, **ein Austausch von Informationen im Rahmen von Helfer*innenkonferenzen, Hilfeplanbesprechungen sowie der Hilfen zur Erziehung möglich sein.**

2.7.1 VERWENDUNG ABGESCHLOSSENER AKTEN IN DER KIJU

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der KiJu ist [§ 40 BKJHG 2013](#) iVm. [§ 45 TKJHG](#). Nach § 40 Abs. 8 B-KJHG 2013 dürfen die verarbeiteten personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Die Verarbeitungszwecke ergeben sich insbes. aus § 40 Abs. 1 BKJHG 2013.

Für andere Zwecke dürfen die Daten nicht verarbeitet werden. Bei abgeschlossenen Akten ist der Verarbeitungszweck erreicht.

Eine erneute Heranziehung abgeschlossener Akten scheidet aus datenschutzrechtlicher Sicht aus. Eine Ausnahme hinsichtlich dieses Verbotes ist lediglich bei Vorliegen einer Einwilligung des*der Betroffenen denkbar.

2.8 DOKUMENTATION ISD [§ 17 TKJHG](#)

Ziel einer Dokumentation ist es, die einzelnen **Schritte und Entscheidungen nachvollziehbar festzuhalten**.

Neben fiskalischen Zwecken (nämlich zum Nachweis über die Verwendung von Steuermitteln) und der Erfassung von statistischen und wissenschaftlichen Daten, soll die Dokumentation vor allem **der Sicherung und dem Nachweis der Fachkunde der erbrachten Leistungen dienen**.

Verläufe sollen dokumentiert werden und es soll eine **Trennung zwischen der Faktenlage und den daraus gezogenen Schlüssen** erfolgen.

Es soll eine Struktur geschaffen werden, die die **Selbstreflexion und Reflexion mit anderen Kolleg*innen erleichtert und Handlungssicherheit bietet**.

Im Sinn einer möglichst hohen Transparenz soll die **Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und deren Eltern** oder der sonstigen Bezugspersonen **erkennbar und nachvollziehbar** gemacht werden.

Die Dokumentation soll darüber hinaus der **Arbeitserleichterung im Fall eines Personalwechsels oder im Vertretungsfall** dienen. Auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit ist die Dokumentation hilfreich.

Weiters soll die Dokumentation als Hilfe zur Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen der **Fachaufsicht** dienen.

Da von formalen Vorgaben, wie der Standardisierung klient*innenbezogener Probleme und Ressourcen, Leistungen und Ergebnisse, immer auch Gefahren für den respektvollen Umgang mit Klient*innen ausgehen können (beispielsweise bei Fragestellungen in Anamnesebögen), werden Vorgaben zur Dokumentation nur im unbedingt erforderlichen Mindestmaß oder zur Arbeitserleichterung gemacht.

2.8.1 Dokumente im JUWIS

Alle Vorlagen zur Dokumentation finden sich im WIKI bei Kinder- und Jugendhilfe unter „[JUWIS](#)“ bzw. sind alle im WIKI angezeigten Dateien auch im JUWIS abrufbar. Eine [Liste im WIKI](#) soll der besseren Orientierung dienen.

2.8.2 Zielformulierung³

Hauptaufgabe der Beratungsarbeit bei der Zielerarbeitung ist, differenziert deutlich zu machen, dass Mitarbeiter*innen im Sozialen Fachdienst zwar Expert*innen für die Unterstützung bei der gemeinsamen Suche nach Zielen und Problemlösungen sind, letztlich jedoch die Mitarbeit der hilfesuchenden Menschen die Grundlage für das Gelingen eines jeden Schrittes darstellt (vgl. Herriger 1991).

Ziele sind positiv formulierte Zustände. Positiv ist hier nicht als eine Bewertungskategorie von gut oder schlecht zu verstehen, sondern bedeutet, dass Zielformulierungen keine »Nicht«-Formulierungen enthalten (z.B.: Steffi klaut nicht mehr).

Vielmehr beschreiben sie klar, was stattdessen sein wird. Ziele sind subjektiv wichtig für die Betroffenen. Sie sind verhaltensbezogen, realistisch, konkret, klar und in ihrer Sprache formuliert. Sie sind terminiert und die Zielerreichung liegt in der Hand der Betroffenen (vgl. auch von Spiegel 2004, S. 191ff.; Lotmar/Tondeur 1989, S. 53ff.).

2.8.2.1 DEFINITION

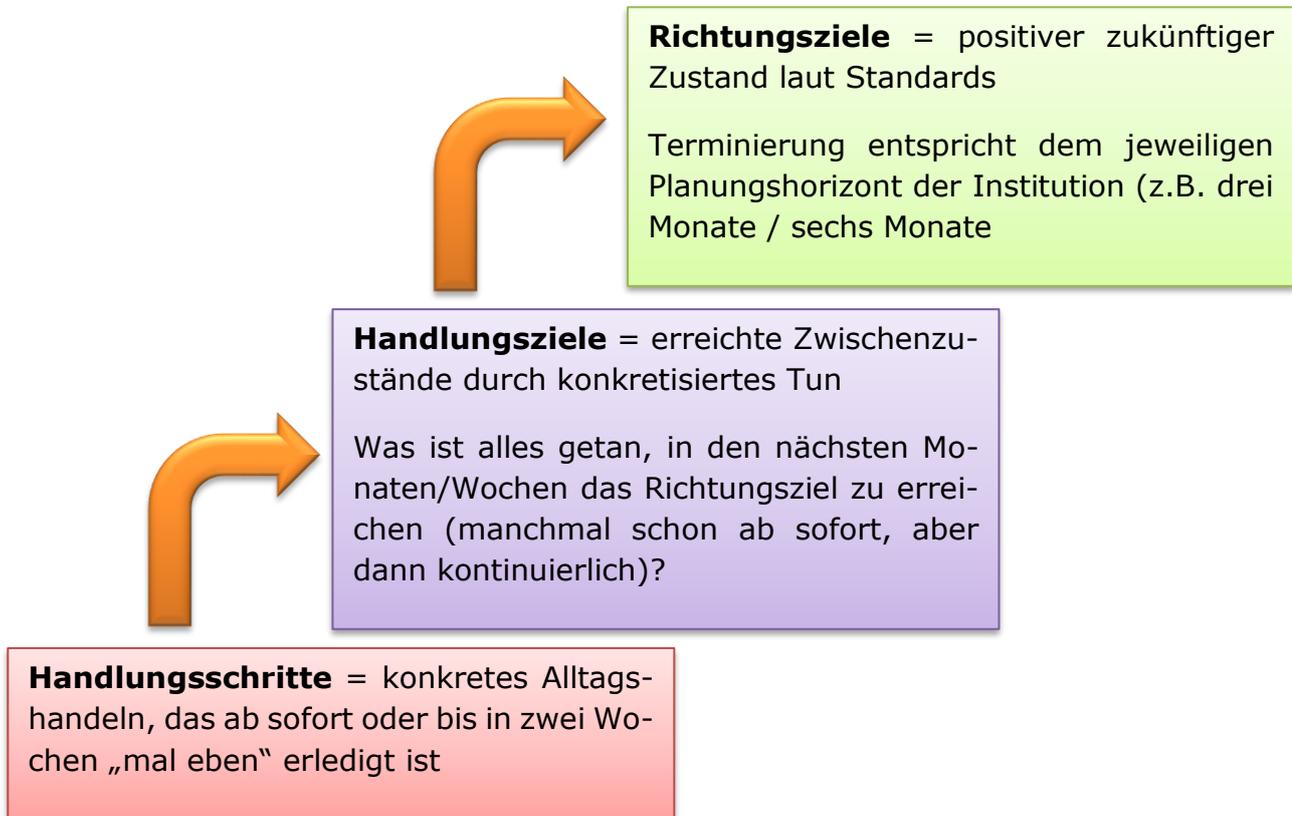
Ziele sind positive zukünftige Zustände

Zentrale Standards

- Sie sind wichtig und bedeutungsvoll für die Betroffenen
- Sie sind positiv formuliert
- Sie sind konkret und klar formuliert (bezogen auf konkrete Bereiche und/oder Situationen)
- Sie sind realistisch (erreichbar - ausgehend vom Stand der Person)
- Sie sind terminiert
- Die Zielerreichung liegt in der Hand der Betroffenen
- Die Ziele sind in der Sprache der Betroffenen formuliert

³ vgl. Lüttringhaus, z.B.: https://luettringhaus.info/wp-content/uploads/2019/07/EJ5-2006_Zielvereinbarungen.pdf

2.8.2.2 DAS STUFENMODELL ZUR ZIELERREICHUNG



3 UNMITTELBAR KLIENT*INNENBEZOGENE ARBEITSBEREICHE

3.1 BERATUNG

Beratung als Methode findet in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung, stellt jedoch auch ein zentrales eigenständiges Angebot dar.

Da sich Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe vom Angebot anderer Einrichtungen wesentlich unterscheidet, soll hier kurz auf ihre Besonderheiten eingegangen werden. Diese stehen in engem Zusammenhang mit dem Schutzauftrag, den die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche innehat und der eine ausschließliche Beschränkung auf die Rolle der*des Beraterin* Beraters nicht zulässt. Zu praktisch jedem Zeitpunkt kann sich für eine*n Mitarbeiter*in der Kinder- und Jugendhilfe, sei es auf Grund eines gerichtlichen Auftrags oder wegen des sichtbar gewordenen Schutzbedarfs eines Kindes, die Notwendigkeit ergeben, von der beratenden Rolle in jene des vor Gericht entscheidungsrelevant Stellung beziehenden oder des selbst von seiner gerichtlichen Antragslegitimation Gebrauch machenden oder auch des unmittelbar einschreitenden und in die Familie eingreifenden Behördenvertreter*in-vertreterin zu wechseln.

Bereits diese Tatsache eines möglichen zukünftigen Rollenwechsels unterscheidet das Beratungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich von dem anderer Stellen und muss für die Beratungssuchenden von Anfang an transparent sein.

Die Annahme von der Mündigkeit der Klient*innen und deren Kompetenz und Autonomie für eigene Belange als wesentliches Charakteristikum von Beratung prägt als Grundhaltung zwar auch die Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe, findet ihre Grenze aber dort, wo im Interesse des Kindeswohls eine Verantwortungsübernahme für Belange der Klient*innen erforderlich erscheint. Diese kann in der Mitwirkung des Sozialen Fachdienstes bei der Umsetzung besprochener Beratungsinhalte bzw. bei der Ressourcenerschließung oder in einem nachgehenden Modus des Kontakthaltes bzw. aktiver Kontaktaufnahme bestehen.

Es handelt sich dabei – die Grenze hier wird auf Grund des Machtgefälles zwischen den Beteiligten allerdings immer etwas fließend sein – weniger um einen Eingriff in fremde Belange als um ein Wahrnehmen delegierter Verantwortung, das heißt, diese wird von der Fachkraft im Einverständnis mit den Beratungssuchenden und nur im vereinbarten Ausmaß übernommen. Endet dieses Einverständnis und ist ein Rückzug aus der Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe in Hinblick auf das Kindeswohl (noch) nicht möglich, ist damit die Grenze der beratenden Rolle erreicht. Es kommt zum oben beschriebenen Rollenwechsel.

Trotz der Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe mit Kontroll- und Eingriffsbefugnissen und deren Implikationen für das Setting hat diese spezifische Beratungsangebotscharakter in dem Sinne, dass sie nicht verordnet, sondern nachgefragt wird. Denn es ist selten die Unkenntnis über die Befugnisse der Kinder- und Jugendhilfe, die unsere Klient*innen in die Büros unserer Mitarbeiter*innen im SFD und zur Wahl gerade dieser spezifischen Beratungsmöglichkeit führt, sondern es ist sehr häufig die Erfahrung, dass für ihre momentane Notlage das Angebot einer Stelle mit „klassischem“ Beratungsangebot nicht ausreicht.

Nach gemeinsamer Klärung mit den Beratungssuchenden, ob ein Bedarf an Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe vorliegt, folgt eine Fortsetzung des Beratungsprozesses oder die Vermittlung an eine geeignete Einrichtung.

3.1.1 ZIELE EINER BERATUNG

- Die Klient*innen kommen zu einer klaren Problemdefinition.
- Die Klient*innen wissen über Handlungsalternativen Bescheid.
- Die Klient*innen erhalten die zur Entscheidung bzw. zum Handeln nötigen Informationen.

Die Klient*innen nehmen, soweit es im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen erforderlich ist, Unterstützung zur Umsetzung der Beratungsergebnisse in Anspruch.

3.1.2 ZWEI FORMEN DER BERATUNG

a) Information und Bedarfsklärung

Bei reiner „Information und Bedarfsklärung“ ist eine Dokumentation nicht zwingend erforderlich

b) einzelfallbezogene Beratung

Eine Dokumentation bei der „einzelfallbezogenen Beratung“ ist erforderlich - die Dokumentation unterliegt keinen Formvorschriften.

Grundsätzlich gilt:

- Die Haltung des Sozialen Fachdienstes den zu beratenden Personen gegenüber ist wertschätzend und unparteiisch.
- Der Soziale Fachdienst richtet Inhalt und Verlauf des Beratungs- oder Informationsgespräches nach den intellektuellen und sprachlichen Fähigkeiten der Klient*innen aus und geht mit emotionalen Reaktionen professionell um.
- Autonomie und Kompetenz der zu beratenden Person werden respektiert - soweit dem nicht das Schutzbedürfnis betroffener Kinder/Jugendlicher entgegensteht.
- Hinsichtlich der Beratungsinhalte unterliegt der Soziale Fachdienst der Verschwiegenheitspflicht gemäß [§ 13 TKJHG](#).
- Beratungsgespräche können auf Wunsch auch anonym erfolgen.
- Die Verantwortung für die Umsetzung der gefundenen Lösungen wird bei der*dem Klient*in belassen, bei der einzelfallbezogenen Beratung arbeitet der Soziale Fachdienst im vereinbarten Ausmaß an der Umsetzung mit.
- In die Beratung werden zum Wohl des Kindes möglichst beide Elternteile bzw. die erziehenden Personen einbezogen.

Ergebnis einer Beratung soll sein, dass die Klient*innen Klarheit über die besprochene Fragestellung haben und sie über Handlungsmöglichkeiten und bestehende Hilfsangebote Bescheid wissen.

Bei der einzelfallbezogenen Beratung ist zusätzlich zu berücksichtigen

- Eine Problemanalyse und -definition sowie Lösungsmöglichkeiten werden unter Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen von der*dem Klient*in mit Unterstützung des Sozialen Fachdienstes erarbeitet.
- Soweit möglich und zweckmäßig werden alle unmittelbar Beteiligten in die Beratung einbezogen.
- Fachkraft und Klient*in erarbeiten gemeinsam eine Zielformulierung und Zeitplanung.
- Ergibt sich die Notwendigkeit, dass der Soziale Fachdienst bei der Umsetzung von Lösungsmöglichkeiten mitwirkt, klärt er mit der*dem Klient*in - unter besonderer Bedacht-nahme auf deren/dessen Kompetenzen - Ausmaß und Art der notwendigen Unterstüt-zung. Wenn aus fachlicher Sicht erforderlich, übernimmt die Fachkraft die Verantwortung für das Kontakthalten mit der*dem Klient*in.
- Der Soziale Fachdienst erledigt die übernommenen Aufgaben und bespricht das Ergebnis mit der*dem Klient*in.
- Wird die Kinder- und Jugendhilfe über Vorfälle informiert, die Beratungsbedarf annehmen lassen (z.B. Polizeiberichte), bietet der Soziale Fachdienst Beratung an.

Die*der Klient*in ist abschließend in der Lage, eigenverantwortlich an Veränderungen zu arbei-ten und Lösungen herbeizuführen bzw. wurde bei den Erziehungsberechtigten / den beratenen Bezugspersonen eine Sensibilisierung für die Bedürfnisse und Interessen der Minderjährigen er-reicht.

3.2 VORGEHENSWEISE BEI GERICHTLICHEN MITTEILUNGEN ÜBER DAS EINBRINGEN EINER RÄUMUNGSKLAGE

zwangsweise Räumung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Haushaltsabfrage ZMR	Abfrage im EDV-System speichern
 Zuständigkeit der KIJU nur wenn Minderjährige im gemeinsamen Haushalt	
Überprüfung, ob Minderjährige/Familie im EDV-System bereits erfasst sind	
Information an Erziehungsberechtigte	Info zwangsweise Räu-mung (s1040)
 weitere Vorgehensweise wie bei „einzelfallbezoge-ner Beratung“ beschrieben	

3.3 VORGEHENSWEISE BEI MITTEILUNGEN ZUR ZWANGSWEISEN RÄUMUNG (URTEIL MIT DATUM DER ZWANGSRÄUMUNG)

zwangsweise Räumung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Haushaltsabfrage ZMR	Abfrage im EDV-System speichern
 Zuständigkeit der KIJU nur wenn Minderjährige im gemeinsamen Haushalt	
Überprüfung, ob Minderjährige/Familie im EDV-System bereits erfasst sind	
Einleitung einer Gefährdungsabklärung	Bericht zur Gefährdungsabklärung nach erfolgtem Räumungsurteil (§5055)

3.4 VORGEHENSWEISE BEI DER ÜBERMITTLUNG VON POLIZEIBERICHTEN

Polizeiberichte	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Überprüfung, ob Minderjährige/Familie im EDV-System bereits erfasst sind	
Bewertung der Relevanz, ob Polizeibericht einer Meldung iSd § 37 B-KJHG entspricht	Bewertung Relev./Einsch. bei schriftlichen Meldungen (§5015)
 Wenn relevant: Einleitung einer Gefährdungsabklärung	Bericht zur Gefährdungsabklärung (§5060)
Information an Erziehungsberechtigte	Angebot Beratung wegen Polizeibericht (§1030)
Einladung von Minderjährigen/Erziehungsberechtigten abhängig von Häufigkeit und Schwere der Straftat	Einladung wegen Polizeibericht (§1010)
 <ul style="list-style-type: none"> unter 16 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> ○ Eltern und Minderjährige/r über 16 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> ○ Minderjährige/n einladen und schriftliche Info über Ladung an Eltern 	



weitere Vorgehensweise wie bei „einzelfallbezogener Beratung“ beschrieben

3.5 ERZIEHUNGSHILFEN

Sind Erziehungsberechtigte nicht oder nicht ausreichend in der Lage, Pflege und Erziehung ihres Kindes zu gewährleisten und sind die Angebote der zur Verfügung stehenden Sozialen Dienste nicht zielführend, wird eine passende Erziehungshilfe angeboten bzw. eingesetzt. Diese kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder gegen deren Willen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewährt werden.

Das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz kennt zwei Arten der Hilfe – die [Unterstützung der Erziehung](#) und die [Volle Erziehung](#). Die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten erfolgt nach den Grundsätzen des gelindesten Mittels, des Erhalts familiärer Beziehungen für das Kind und der Kooperation mit den Eltern. Minderjährige werden an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat beteiligt.

Jeder Gewährung einer Erziehungshilfe geht eine verantwortungsvolle Beurteilung der Situation/des Problems sowie eine Erhebung der persönlichen, materiellen, sozialen und institutionellen Ressourcen voraus – falls erforderlich unter Einbeziehung externer Fachkräfte.

Grundlage für die Ausgestaltung jeder Erziehungshilfe ist die Durchführung eines [Hilfeplanverfahrens](#).

Der Hilfeplan beschreibt den Unterstützungsbedarf und die Art der notwendigen Leistung. In regelmäßigen Zeitabständen überprüft die zuständige Fachkraft, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet, notwendig und verhältnismäßig ist. Allfällige Änderungen werden schriftlich vereinbart.

Der Abschluss einer Vereinbarung, die Kooperation mit den Eltern, ist immer erste Wahl, dies entspricht dem Grundsatz nach [§ 182 ABGB](#) und dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben, [Artikel 8 EMRK](#) - dem Kind soll seine Familie erhalten bleiben, allenfalls mit Unterstützung durch den KJHT.

3.5.1 UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG

In der Unterstützung der Erziehung sind unterschiedliche methodische Zugänge möglich bzw. erforderlich. Das jeweilige Setting wird vom Sozialen Fachdienst nach fachlichen Standards in Zusammenarbeit mit der Familie / den Beteiligten festgelegt.

Kurzbeschreibung

Förderung der Eltern und Erziehenden in ihrer Erziehungskompetenz und der Entwicklung der Minderjährigen in ihrer Lebenswelt durch, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte, externe Fachkräfte oder eigene Mitarbeiter*innen.

Die Unterstützung der Erziehung im Rahmen einer Erziehungshilfe bedeutet gegenüber der vollen Erziehung den gelinderen Eingriff in das Privat- und Familienleben.

Grundsätzlich gilt

Neben dem TKJHG, der Verordnung über die Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und der Richtlinie zur Leistungsabgeltung der Familienbetreuung in Tirol, müssen auch die [internen Vorgaben der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe](#) (Nr. 28, Nr. 32, Nr. 35 und Nr. 36) bei der Installierung einer Unterstützung der Erziehung berücksichtigt werden.,

- Einer Unterstützung der Erziehung geht eine festgestellte oder drohende Kindeswohlgefährdung voraus
- Betreuungsphasen können maximal 6 Monate dauern. Kürzere Intervalle werden empfohlen.
- Ziele müssen positiv formuliert, konkret, klar in der Sprache formuliert, terminiert, messbar und erreichbar sein (vgl. dazu auch Pkt 2.8.2. dieses Handbuchs)
- Zu den [internen Vorgaben](#)
 - [Nr. 28](#): Etwaige sonstige Leistungen Dritter (z.B. zuständige Gemeinde) sind zu berücksichtigen und geltend zu machen. Des Weiteren sind jene Beträge – insbesondere Kosten für Mittagessen und Jause - abzuziehen, die die Eltern selber zu leisten in der Lage sind
 - [Nr. 35](#): Die Unterstützung der Erziehung setzt, wie beschriebenen, bei den Erziehungskompetenzen der Eltern an. Aus diesem Grund gibt es auch diese Abteilmungsvorgabe, die beschreibt, in welchem Rahmen eine Betreuung Jugendlicher außerhalb der Elternhauses, im Rahmen der Unterstützung der Erziehung, zulässig ist.

Verschiedene Formen ⁴

- aufsuchende ambulante Betreuung
 - Hilfen zur Alltagsbewältigung
 - Sozialpädagogische Betreuung und Familienintensivbetreuung
- stationäre sowie teilstationäre Betreuung von Minderjährigen und deren volljährigen Eltern bzw. anderen mit der Obsorge betrauten Personen (Betreuung in einer Mutter-Kind-Einrichtung / Eltern-Kind-Einrichtung)
- Nachbetreuung im Anschluss an eine Volle Erziehung
- Rückführung im Rahmen der Vollen Erziehung
- Gruppenarbeit

- Sonderformen
 - Besuchsbegleitung ³
 - Hilfen zur Alltagsbewältigung
 - Sozialpädagogische Betreuung und Familienintensivbetreuung
 - FGC (family group conference - Familienrat)
 - Psychotherapie
 - ambulante Betreuung durch referatsinterne Fachkraft

- Vollen Erziehung
 - Übergangsgestaltung zu Beginn der vollen Erziehung: Begleitung der Eltern bzw. des Herkunftssystems für eine gelingende Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - Rückführung in das Herkunftssystem: Arbeit mit den Eltern bzw. dem Herkunftssystem um die Rückführung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen bzw. die Voraussetzungen dafür zu fördern

- Tagesbetreuungen
 - Tagesbetreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung
 - Tagesbetreuung im Rahmen einer Vollen Erziehung
 - Tagesbetreuung im Rahmen eines Pflegeverhältnisses

⁴ siehe [Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabgeltung der Familienbetreuung in Tirol](#)

Vorgehen und fachliche Standards

Start und Orientierungsphase	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Klärung des Unterstützungsbedarfs unter Einbeziehung aller Beteiligten (Minderjährige, Eltern bzw. Erziehende) sowie bei Bedarf Einholung externer Fachmeinungen	evtl. Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
 zumindest ein Hausbesuch während der Abklärung	
 altersentsprechende Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen	
Fallbesprechung mit Leitung und Einholen der Genehmigung zur Einleitung einer Unterstützung der Erziehung (4-Augen-Prinzip) sowie Auswahl des geeigneten Auftragnehmers	Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
Anfrage um Betreuungsübernahme bei Einzelpersonen oder Träger und Darstellung der Fallsituation	
Gemeinsames Gespräch mit Familie, Erziehenden und Betreuungsperson/en über Inhalte und Ziele der Betreuung und Einholung der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten (erhalten eine Ausfertigung) Festlegung der Dauer der Orientierungsphase (ca. drei Monate)	Erstellung des Hilfeplans (s3020)
 bei Bedarf: Festlegung von verpflichtenden Mindestkontakten	
Verschriftlichung des Hilfeplans und Versendung an alle Beteiligten	Hilfeplan (s3010) evtl. Begleitschreiben (s3160)
 keine Versendung des Hilfeplans an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht	schriftliche Begründung im Akt
Erstellung und Versendung des Leistungsauftrages an Auftragnehmer	Leistungsauftrag (s3070) evtl. Begleitschreiben (s3160)
Durchführung der Orientierungsphase	

Abschluss der Orientierungsphase und weiterer Verlauf	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>Am Ende der Orientierungsphase: Hilfeplangespräch zur Überprüfung des schriftlich vorliegenden Betreuungskonzeptes hinsichtlich Betreuungsverlauf, Zielen und Arbeitshypothesen</p> <p>Entscheidung über Verlängerung</p> <p>Festlegung von Ausmaß und Dauer (maximal sechs Monate) der ersten Betreuungsphase</p>	
<p>Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs, Leitung zur Kenntnis, und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten</p>	<p>Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)</p> <p>evtl. Begleitschreiben (s3160)</p>
<p> Versendung an die Erziehenden nur bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen</p>	
<p> keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht</p>	<p>schriftliche Begründung im Akt</p>
<p>Durchführung der ersten Betreuungsphase</p> <p>Am Ende der Betreuungsphase: Hilfeplangespräch zur Überprüfung des Problembearbeitungs- und Zielerreichungsprozesses auf Grundlage des schriftlich vorliegenden Verlaufsberichts</p> <p>Entscheidung über Verlängerung</p> <p>Festlegung von Ausmaß und Dauer (maximal sechs Monate) der nächsten Betreuungsphase</p>	
<p> bei Bedarf: Festlegung von verpflichtenden Mindestkontakten</p>	
<p>Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs, Leitung zur Kenntnis und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten</p>	<p>Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)</p> <p>evtl. Begleitschreiben (s3160)</p>
<p> Versendung an die Erziehenden nur bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen</p>	
<p> keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht</p>	<p>schriftliche Begründung im Akt</p>

Durchführung der erforderlichen weiteren Betreuungsphasen analog zur ersten	
---	--

Abschluss der Betreuung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>Entscheidung zur Beendigung der Betreuung im Rahmen eines Hilfeplangesprächs, wenn diese nicht mehr geeignet, notwendig und/oder verhältnismäßig ist</p> <p>Einleitung der Abschlussphase; Festlegung von Ausmaß und Dauer (maximal sechs Monate)</p>	
Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten	<p>Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)</p> <p>evtl. Begleitschreiben (s3160)</p>
<p> keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht</p>	schriftliche Begründung im Akt
<p>Durchführung der Abschlussphase</p> <p>Am Ende der Abschlussphase: Hilfeplangespräch mit Familie und Betreuungsperson/en zur Überprüfung des Problemlösungs- und Zielerreichungsprozess</p>	
Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten	<p>Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)</p>
<p> bei Nichterreichung angestrebter Ziele: Überprüfung der Notwendigkeit weiterführender Schritte</p>	<p>evtl. Begleitschreiben (s3160)</p>
<p> keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht;</p> <p>in diesem Fall: schriftliche Information über die Beendigung an Erziehungsberechtigte</p>	<p>schriftliche Begründung im Akt;</p> <p>Brief an Person (a1040)</p>
<p> Wenn inhaltlich erforderlich: Möglichkeit zur Unterfertigung der Beendigung durch die Erziehungsberechtigten</p>	Beendigung der Erziehungshilfe (s3170)
<p> Wenn nicht übermittelt: Anforderung eines Abschlussberichtes</p>	

Hinweise

keine Kosten für Erziehungsberechtigte bei Unterstützung der Erziehung – freiwilliger Kostenbeitrag jedoch möglich	
bei dringendem Unterstützungsbedarf und Verweigerung der schriftlichen Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten: Antragstellung beim PflEGschaftsgericht	Antrag an Gericht gemäß § 181 (s5110)
bei Involvierung mehrerer Institutionen: Koordination durch die zuständige Fachkraft (Festlegung der verschiedenen Funktionen, Aufgaben, Ziele und Verantwortlichkeiten der Beteiligten nach Möglichkeit im Rahmen einer Helfer*innenkonferenz)	Aktenvermerk (a1010)
Genehmigung von Mehrstunden (zum Beispiel für krisenhafte Situationen) nur nach schriftlicher Beantragung durch den Auftragnehmer	schriftliche Begründung durch Sozialen Fachdienst und Bewilligung durch Leitung evtl. Aktenvermerk (a1010)
Bei Zuständigkeitswechsel (Bspw. Umzug der Familie): Übergabe an neu zuständige Kinder- und Jugendhilfe	schriftliche Mitteilung
Bei Abbruch der Betreuung durch die Erziehenden oder Zurücklegung durch Auftragnehmer entgegen der dringlichen Empfehlung des Sozialen Fachdienstes: Gefährdungsabklärung	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) oder Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)

3.5.1.1 BESONDERHEITEN BEI ANDEREN FORMEN DER UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG

Hier werden nur die Unterschiede zur aufsuchenden ambulanten Betreuung beschrieben.

- a) Stationäre sowie teilstationäre Betreuung von Minderjährigen und deren volljährigen Eltern bzw. von mit der Obsorge betrauten Personen

Diese Form der ambulanten Unterstützung von Kindern/Jugendlichen und Erziehungsberechtigten erfolgt im Rahmen einer Betreuung in einer Einrichtung. Pflege und Erziehung werden nicht an die Einrichtung übertragen, sondern verbleiben bei den Erziehungsberechtigten.

 Abschlussphase nicht vorgesehen	
---	--

- b) Tagesbetreuung

Tagesbetreuungen (Betreuungen bei Tagesmüttern, in Tagesbetreuungseinrichtungen und Kindergärten) können im Rahmen der Unterstützung der Erziehung installiert werden, wenn ohne deren Nutzung eine positive Entwicklung des Kindes gefährdet erscheint.

 Abklärung, ob Zuschüsse (z. B. von AMS) beantragt wurden / werden können	Hilfeplan (s3010)
 Information an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie an Abteilung Gesellschaft und Arbeit über Einleitung einer Unterstützung der Erziehung	Mitteilung an Fachabteilung (s3180)
 Bei Hilfeplanerstellung: Einbeziehung der Betreuungseinrichtung nicht zwingend erforderlich Orientierungs- und Abschlussphase nicht notwendig, kein Betreuungskonzept der Einrichtung	Erstellung des Hilfeplans (s3020)
 Versendung des Leistungsauftrags für Tagesbetreuung ohne Hilfeplan an Einrichtung	Leistungsauftrag für Tagesbetreuung (s3061)
 Am Ende der Betreuungsphase: inhaltliche Einbeziehung der Betreuungseinrichtung hinsichtlich Verlängerung oder Beendigung nicht zwingend erforderlich	Verlängerung / Beendigung der Tagesbetreuung (s3050)
 kein Abschlussbericht erforderlich	

 Information an Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie an Abteilung Gesellschaft und Arbeit über Beendigung einer Unterstützung der Erziehung	Mitteilung an Fachabteilung (s3180)
---	-------------------------------------

c) Gruppenarbeit

Gruppenarbeit kann im Rahmen der Unterstützung der Erziehung installiert werden, wenn diese Methode für die Bearbeitung der jeweiligen Themen (zum Beispiel: konstruktiver Umgang mit Aggressionen, Einhaltung von Grenzen und Regeln, Erweiterung sozialer Kompetenzen, Stärkung des Selbstwerts) besonders geeignet erscheint.

 eigenes Hilfeplanverfahren für jedes Kind erforderlich	Hilfeplan (s3010)
 Abrechnung pro Betreuer*in und erbrachter Betreuungsstunde unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen	

d) Besuchsbegleitung

Besuchsbegleitung wird grundsätzlich aus Bundesmitteln finanziert. Die Kostentragung kann nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung übernommen werden. Die Gründe dafür sind zu dokumentieren.

 Prüfung, ob die zur Verfügung stehenden Bundesmittel ausgeschöpft wurden	Hilfeplan (s3010)
--	-------------------

e) FGC (family group conference - Familienrat)

Der Familienrat zeichnet sich durch intensive Klient*innenbeteiligung aus. Die Familie lernt, ihre Ressourcen und die des Umfelds besser zu erkennen und zu nutzen.

Die*der Auftragnehmer*in versteht sich nicht als Betreuer*in sondern als Initiator*in und Koordinator*in von Lösungsprozessen.

 <p>Orientierungs- und Abschlussphase nicht notwendig, kein individuelles Betreuungskonzept</p> <p>übliche Dauer eines Familienrates: 6 Monate</p>	
---	--

f) Psychotherapie

Psychotherapie ist grundsätzlich eine Leistung des Gesundheitsbereichs und kann nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung finanziert werden. Die Gründe dafür sind zu dokumentieren.

Beauftragt werden dürfen ausschließlich in der Liste des Bundesministeriums für Gesundheit erfasste Psychotherapeut*innen.

 <p>Prüfung und Ausschöpfung folgender Möglichkeiten: Zuschüsse und Leistungen der Krankenkassen (zum Beispiel „Tiroler Modell“, „Gesund aus der Krise“), Kostenbeteiligung der Eltern, Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz</p>	Hilfeplan (s3010)
 <p>Bei Hilfeplanerstellung: Einbeziehung der*des Therapeut*in nicht zwingend erforderlich</p>	Erstellung des Hilfeplans (s3020)
 <p>am Ende der Orientierungsphase und der weiteren Betreuungsphasen: schriftliche Bestätigung der*des Therapeut*in über stattgefundene Termine und Kooperation sowie Entscheidung hinsichtlich Fortsetzung/Beendigung der Psychotherapie</p> <p>kein Betreuungskonzept, kein schriftlicher Bericht</p>	

g) Ambulante Betreuung durch referatsinterne Fachkraft

Die ambulante Betreuung wird nicht an eine externe Fachkraft vergeben, sondern von einer*einem Mitarbeiter*in im Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

 <p>kein Leistungsauftrag</p>	
 <p>Dokumentation der Leistungserbringung</p>	Aktenvermerk (a1010)

3.5.2 VOLLE ERZIEHUNG

Kurzbeschreibung

Die Volle Erziehung umfasst die Betreuung von Minderjährigen außerhalb der Familie, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist.

Rechtliche Voraussetzungen

Volle Erziehung kann als

- freiwillige Erziehungshilfe auf Grundlage einer privaten Vereinbarung mit den Obsorgeberechtigten gemäß [§ 43 TKJHG](#) oder
- Erziehungshilfe gegen den Willen der Obsorgeberechtigten auf Grundlage einer gerichtlichen Verfügung gemäß [§ 44 TKJHG](#) oder
- Gefahr im Verzug gemäß [§ 211 Abs. 1 ABGB](#) erfolgen.

Verschiedene Formen

- Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Minderjährige und junge Erwachsene
- Innenwohnen für Jugendliche und junge Erwachsene
- Außenwohnen für Jugendliche und junge Erwachsene
- Sozialpädagogische Klein-Gruppen-Wohngemeinschaft für Minderjährige und junge Erwachsene
- Sozialpädagogisch-therapeutische Wohngemeinschaft für Minderjährige und junge Erwachsene
- Sozialpädagogisch-therapeutisches Innenwohnen für Jugendliche und junge Erwachsene
- Betreutes Wohnen für Jugendliche und junge Erwachsene („Basis“, „Standard“, „Safe“)
- Eltern-Kind-Wohnen für minderjährige Eltern

- Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch eine*n Kinderdorfmutter/-vater
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegeperson/en
- sozialpädagogische Pflegestellen
- Kriseneinrichtungen
- Bereitschaftspflegefamilien

Vorgehen und fachliche Standards

Start und erste Betreuungsphase	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Abklärung des Unterstützungsbedarfs unter Einbeziehung aller Beteiligten (Minderjährige, Eltern bzw. Erziehende) und Nutzung von Fachgremien wie Teams und verschiedener Methoden im Sinne des 4-Augen-Prinzips (zum Beispiel kollegiale Beratung oder Supervision)	Aktenvermerke (a1010 oder a1020)
Bei Bedarf Einholung von Fachmeinungen wie zum Beispiel von ambulanten Einrichtungen, Kindergärten, Schulen, Krankenanstalten oder vom Psychologischen Dienst	
 geeignete gelindere Mittel (zum Beispiel Beratungsstellen, Unterstützung der Erziehung) sind ausgeschöpft familiäre Ressourcen sind geprüft	
 altersentsprechende Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen	
 Transparenz seitens des Sozialen Fachdienstes insbesondere in Bezug auf die Dauer der Vollen Erziehung	
Fallbesprechung mit Leitung und Einholen der Genehmigung zur Einleitung einer Vollen Erziehung (4-Augen-Prinzip) sowie Auswahl der geeigneten Hilfe (Einrichtung oder Pflegeperson)	
 Kriterien für die Auswahl der Hilfe: Bedürfnisse und Entwicklungsperspektiven des Kindes und Möglichkeiten zur weiteren Beziehungsgestaltung zum Herkunftssystem	
Anfrage um Betreuungsübernahme bei Einrichtung und Darstellung der Fallsituation	
Gemeinsames Gespräch mit Minderjährigen, Herkunftssystem und Mitarbeiter*nnen der Einrichtung über Inhalte und Ziele der Betreuung und Einholung der schriftlichen Zustimmung der Obsorgeberechtigten (erhalten eine Ausfertigung)	Erstellung des Hilfeplans (s3030) evtl. Begleitschreiben (s3160)
 Zustimmung aller Obsorgeberechtigten erforderlich!	

<p> Information der Eltern über Kostenersatzverpflichtung und Verweis an die Rechtsvertretung</p> <p> Hinweis an die Erziehungsberechtigten, dass sie verpflichtet sind, wegen des Bezugs von Förderungen, Beihilfen oder anderer Geldleistungen, die an die Haushaltszugehörigkeit des Kindes/der Kinder gebunden sind, die zuständige Stelle über die außerfamiliäre Betreuung zu informieren (z.B. Bezug von Familienbeihilfe, Mindestsicherung, Mietzinsbeihilfe oder Pflegegeld)</p> <p> Bei Unklarheiten oder Zweifeln hinsichtlich fehlender oder unzureichender gesetzlicher Vertretung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, Rücksprache mit umF-Fachteam halten</p>	
<p> bei dringendem Unterstützungsbedarf und Verweigerung der schriftlichen Zustimmung durch die Obsorgeberechtigten: Antragstellung beim PflEGschaftsgericht</p> <p>stationäre Betreuung des Minderjährigen erst mit rechtskräftigem Beschluss möglich</p>	<p>Antrag an Gericht gemäß § 181 (s5110)</p>
<p> Information an bisherige Schule, Tagesbetreuungseinrichtung und andere Betreuungspersonen durch die Kinder- und Jugendhilfe, durch die Einrichtung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe oder gegebenenfalls durch Eltern</p>	
<p> bei akutem Handlungsbedarf und Verweigerung der schriftlichen Zustimmung durch die Obsorgeberechtigten: außerfamiliäre Betreuung des Minderjährigen im Rahmen einer Gefahr im Verzug Maßnahme und Antragstellung bei PflEGschaftsgericht binnen 8 Tagen</p> <p>ehest möglich: schriftliche Information an Obsorgeberechtigte und Angebot für ein Gespräch</p> <p>nähere Ausführungen zu „Gefahr im Verzug“ siehe Kapitel „III.3. Schutz“</p>	<p>evtl. Aktenvermerke (a1020)</p> <p>Antrag an Gericht gemäß § 211 Abs. 1 (s5100)</p> <p>Gefahr im Verzug – Information an Eltern (s5090)</p>
<p>Verschriftlichung des Hilfeplans und Versendung an alle Beteiligten</p> <p> keine Versendung des Hilfeplans an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht</p>	<p>Hilfeplan (s3010)</p> <p>evtl. Begleitschreiben (s3160)</p> <p>schriftliche Begründung im Akt</p>

<p>Erstellung und Versendung des Leistungsauftrages an Auftragnehmer</p> <p> bei Betreuung in einer Sozialpädagogischen Pflegefamilie oder einer Bereitschaftspflegefamilie: Ausstellung eines Pflegeelterngeldbescheides durch die für die Herkunftsfamilie zuständige Bezirksverwaltungsbehörde</p>	<p>Leistungsauftrag (s3080, s3090 oder s3130)</p> <p>evtl. Begleitschreiben (s3160)</p> <p>Pflegeelterngeldbescheid (s2040, s2050, s3100, s3140)</p>
Durchführung der ersten Betreuungsphase (drei Monate)	

weiterer Verlauf	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>am Ende der ersten Betreuungsphase: Hilfeplangespräch zur Überprüfung des schriftlich vorliegenden Betreuungskonzeptes der Einrichtung</p>	<p>Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)</p> <p>evtl. Begleitschreiben (s3160)</p>
<p>im weiteren Verlauf: mindestens einmal jährlich Hilfeplangespräch in der Einrichtung mit allen Beteiligten auf Grundlage des Betreuungsberichtes zur Überprüfung, ob die Volle Erziehung weiterhin geeignet, unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist</p> <p> persönliches Gespräch mit Minderjährigen</p>	<p>Hilfeplangespräch für Kinder oder Hilfeplangespräch für Kinder und Jugendliche</p>
<p>Verschriftlichung der Ergebnisse der Hilfeplangespräche und Versendung der Protokolle an die Obsorgeberechtigten und die stationäre Einrichtung</p> <p> keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht</p>	<p>Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)</p> <p>evtl. Begleitschreiben (s3160)</p> <p>schriftliche Begründung im Akt</p>

Abschluss der Betreuung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>wenn Hilfe nicht mehr geeignet, notwendig und/oder verhältnismäßig ist: Durchführung eines Hilfeplangesprächs</p> <p>Überprüfung des Problembearbeitungs- und Zielerreichungsprozess</p> <p>Klärung der weiteren Perspektive der*des Minderjährigen und Setzen notwendiger Schritte</p> <p style="padding-left: 40px;">Begleitung in die Selbständigkeit und bei Bedarf Vermittlung von Unterstützungsangeboten</p> <p> bei Rückführung: Vorbereitung und Begleitung der*des Minderjährigen und des Herkunftssystems; bei Bedarf Angebot oder Vermittlung von Unterstützung</p> <p>bei Wechsel in andere Einrichtung: Vorbereitung und Begleitung der*des Minderjährigen</p>	
<p>Verschriftlichung des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten</p> <p> keine Versendung des Protokolls an einzelne Beteiligte, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht</p>	<p>Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)</p> <p>evtl. Begleitschreiben (s3160)</p> <p>schriftliche Begründung im Akt</p>
<p> schriftlicher Abschlussbericht der Einrichtung bis spätestens zwei Monate nach Beendigung</p>	
<p> Wenn inhaltlich erforderlich: Unterfertigung der Vereinbarung zur Beendigung der Erziehungshilfe durch die Erziehungsberechtigten</p>	<p>Beendigung der Erziehungshilfe (s3170)</p>

Hinweise

	bei Widerruf (muss schriftlich erfolgen) der Zustimmung zur außerfamiliären Betreuung durch Obsorgeträger entgegen der dringlichen Empfehlung der Fachkraft: Gefährdungsabklärung	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)
	Sozialer Fachdienst fordert konsequente Beteiligung des Herkunftssystems während der außerfamiliären Betreuung ein und erschließt im Bedarfsfall adäquate Unterstützungsmöglichkeiten	
	Bei Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug der Familie): Fallübergabe und Aktabtretung an neu zuständige Kinder- und Jugendhilfe (Vorgabe Nr. 24)	schriftliche Mitteilung
	bei Involvierung mehrerer Institutionen: Koordination durch die zuständige Fachkraft (Festlegung der verschiedenen Funktionen, Aufgaben, Ziele und Verantwortlichkeiten der Beteiligten nach Möglichkeit im Rahmen einer Helfer*innenkonferenz)	Aktenvermerk (A1020)
	<p>Hilfen für junge Erwachsene, wenn zum 18. Geburtstag Hilfe installiert ist:</p> <p>vgl. auch TKJHG § 5 Abs. 2: „Leistungen der Erziehungshilfe können auf Verlangen auch bei jungen Erwachsenen fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der ihnen bereits vor Erreichung der Volljährigkeit gewährten Hilfe erforderlich ist.“</p> <p>Hilfeplangespräche finden in kürzeren Abständen statt. Dies muss allerdings nicht bedeuten, dass eine Hilfe für einen kurzen Zeitraum befristet werden muss, sondern, dass z.B. bei einer Verlängerung von einem Jahr, quartalsmäßige Hilfeplangespräche verpflichtend vorgesehen werden. Die Befristung wird somit als zeitlicher Evaluierungsrahmen verstanden, auf dessen Grundlage in der gemeinsamen Auseinandersetzung mit dem/der jungen Erwachsenen, in Abhängigkeit der formulierten Zielsetzungen und den aktuellen Gegebenheiten, die weiterführenden Schritte und Notwendigkeiten thematisiert, geplant und umgesetzt werden können.</p>	
	administrative Abwicklung bei stationären Hilfen in EU Staaten direkt über das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	durchnummerierte Unterlagen lt. Anhang in der jeweiligen Landessprache unter Berücksichtigung der Brüssel Iib Verordnung

Hilfeplangespräche bei Voller Erziehung außerhalb Tirols unterliegen festgelegten Standards



Bei Abweichung von einem der vorgegebenen Standards ist daher Rücksprache mit der Leitung und eine schriftliche Begründung erforderlich.

Anhang (durchnummerierte Unterlagen in der jeweiligen Landessprache unter Berücksichtigung der Brüssel IIb Verordnung)

1. Hilfeplan	S3010
2. allfällige Gutachten, psychologische Stellungnahmen etc.	
3. Vereinbarung mit Obsorgeberechtigten	Erstellung des Hilfeplans (S3030)
4. nachweisliche Zustimmung der Minderjährigen, sofern eine Anhörung aufgrund des Alters oder des Reifegrades (Befund) des Kindes nicht unangemessen erscheint	Niederschrift (A1030)
5. Nachweis über Krankenversicherung des Kindes	Formular E 109 (Krankenkasse)
6. Kopie eines Ausweises des Minderjährigen	
7. schriftliche Zustimmung der Einrichtung zur Aufnahme	
8. Begründung für die Auswahl der Einrichtung und die Dringlichkeit der Hilfe	
9. aktueller Tagsatz der Einrichtung	
10. Beginn und beabsichtigte Dauer der stationären Hilfe	
11. Kostenzusicherung der Kinder- und Jugendhilfe an die Einrichtung	

3.5.2.1 BESONDERHEITEN BEI ANDEREN FORMEN DER VOLLEN ERZIEHUNG

- a) Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Pflegepersonen/Pflegefamilien – siehe Kapitel 5.1.
- b) Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Sozialpädagogischen Pflegestellen (Pflegefamilien)

in Überarbeitung

- c) Betreuung von Kindern bei Bereitschaftspflegefamilien

Vorauswahl der Bereitschafts-PP, Erstkontakt, Schulung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
 Vorauswahl durch Landeskinderheim Axams	
 Landeskinderheim Axams übermittelt Formular „Eignungsbeurteilung bei Bereitschaftsfamilienbewerber*innen“	
Hausbesuch durch zuständige KJH und Abklärung der Lebenssituation und Motivation	Formular von LKH Axams
Übermittlung des ausgefüllten Formulars „Eignungsbeurteilung bei Bereitschaftsfamilienbewerber*innen“ an Landeskinderheim Axams	
 Von LKH Axams fertig ausgefülltes Formular wird noch einmal zur Gegenzeichnung übermittelt; Unterzeichnen und Retournieren	Formular von LKH Axams
 Verpflichtende Schulung organisiert und führt das Landeskinderheim Axams durch	

Beginn einer Bereitschaftspflege	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Platzanfrage bei der Leitung der Bereitschaftsfamilien	
 Fallführung beim zuständigen Sozialen Fachdienst der BVB	
<p>Leitung der Bereitschaftsfamilien überprüft Verfügbarkeit und Eignung für die Pflege und Erziehung des betreffenden Kindes</p> <p> Sozialer Fachdienst entscheidet, ob (z.B. auf Grund der Schwierigkeiten, welche das Herkunftssystem bringt) eine Betreuung in der jeweiligen Bereitschaftsfamilie machbar ist.</p>	
 Alle Fragen der Anbahnung (wie, wo, wann, welche Beteiligten, etc.), sowie Modalitäten werden von der Leitung der Bereitschaftsfamilien mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe vereinbart.	
 Die Übergabe des Kindes selbst kann sowohl von der Kinder- und Jugendhilfe, als auch vom LKH Axams durchgeführt werden.	
 Während des Aufenthaltes eines Kindes in der Bereitschaftsfamilie bleibt die Leitung der Bereitschaftsfamilien (nicht die Bereitschaftsfamilie selbst!) Ansprechpartner für die Kinder- und Jugendhilfe	
 mindestens einmal jährliche Pflegeaufsicht durch die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe	
<p>Bei Betreuung länger als 3 Monate:</p> <p>zumindest ein persönlicher Kontakt zwischen der fallführenden Fachkraft, der Leitung der Bereitschaftspflege, der Bereitschaftsfamilie und dem Kind , z.B. im Rahmen einer Helfer*innenkonferenz und/oder eines Hausbesuches, stattfinden.</p>	

Besuchskontakte	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>Die Gestaltung der Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit dem Kind wird von der Kinder- und Jugendhilfe nach Absprache mit dem LKH Axams im Einzelfall entschieden.</p> <p>Bei einem Bereitschaftspflegeverhältnis empfiehlt sich grundsätzlich ein kontinuierlicher, begleiteter Kontakt (zum Beispiel einmal in der Woche). Die Gestaltung der Besuchskontakte in Bezug auf Dauer, Ort, teilnehmende Personen etc. wird individuell festgelegt und orientiert sich primär an den Bedürfnissen des Kindes</p>	
<p>Besuchsbegleitung organisiert die fallführende Kinder- und Jugendhilfe</p>	

Beendigung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>Alle Aspekte der bevorstehenden Übersiedelung des Kindes (Zeitplan, Abschied, neue Anbahnung, etc.) werden von der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit der Leitung der Bereitschaftspflege koordiniert und orientieren sich ausschließlich an den Bedürfnissen des Kindes.</p> <p>Der genaue Termin der Übersiedelung findet immer in Absprache mit der Leitung der Bereitschaftspflege statt.</p>	

in Überarbeitung analog zu 5.1.2.:
Einarbeitung Bescheid, Lebensbuch, Hilfeplan etc.

4 SCHUTZ

Primärer gesetzlicher Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe und somit Leitidee ihres Handelns ist die Sicherung des Kindeswohls. Damit sie diesem Auftrag nachkommen kann, ist sie mit bestimmten Eingriffsrechten ausgestattet, unterliegt bei ihrem Handeln aber dem Grundsatz des gelindesten Mittels (Grundsatz nach [§ 182 ABGB](#), Grundrecht auf Privat- und Familienleben, [Artikel 8 EMRK](#)).

4.1 GEFÄHRDUNGSABKLÄRUNG

Kurzbeschreibung

Liegen der Kinder- und Jugendhilfe Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, wird eine Abklärung eingeleitet.

Ziel des Abklärungsverfahrens ist die Feststellung, ob eine Gefährdung der*des Minderjährigen vorliegt, um gegebenenfalls geeignete Hilfestellungen einleiten zu können. Eine umfangreiche Informationssammlung zur Familiensituation und dem psychischen und physischen Zustand des Kindes ist Basis für die fundierte Beurteilung der Gefährdungssituation.

Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Minderjährigen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abzuwehren, weshalb in diesem Bereich besonders hohe Standards gelten.

Bei Abweichung von einem der vorgegebenen Standards ist daher Rücksprache mit der Leitung und eine schriftliche Begründung erforderlich.

Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

kann erfolgen durch

- Personen, die der [gesetzlichen Meldepflicht](#) nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 unterliegen
- Personen, die diesbezüglich einer berufsrechtlichen Verpflichtung unterliegen
- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund einer Eigenwahrnehmung
- Selbstmelder*innen
- nicht meldepflichtige Personen

Anlass der Abklärung

- Meldung
- Betretungs- und Annäherungsverbot
- Eigenwahrnehmung
- Mitteilungen zur zwangsweisen Räumung (Urteil mit Datum der Zwangsräumung)

Vorgehen und fachliche Standards

Erhalt einer Meldung von meldepflichtigen Personen	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Meldungen von Personen, die der Meldepflicht nach § 37 B-KJHG unterliegen, ausnahmslos schriftlich entgegen nehmen! (Vorschlag für schriftliche Meldung ⁵)	
Überprüfung, ob Minderjährige/Familie im EDV-System bereits erfasst sind	
 Relevanz aufgrund der Mitteilungspflicht immer gegeben	Bewertung Relev./Einsch. bei schriftlichen Meldungen (s5015)

Erhalt einer Meldung von <u>nicht</u> meldepflichtigen Personen	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Aufnahme einer telefonisch oder persönlich erstatteten Meldung oder Erhalt einer schriftlichen Meldung	Meldung Gefährdung und Prüfung der Relevanz (s5010)
Überprüfung, ob Minderjährige/Familie im EDV-System bereits erfasst sind	Bewertung Relev./Einsch. bei schriftlichen Meldungen (s5015)
Bewertung der Relevanz im 4-Augen-Prinzip	
 schriftliche Begründung notwendig bei Nichtbeziehung einer zweiten Fachkraft	
Kriterien zur Bewertung der Relevanz:  der Inhalt der Meldung ist konkret und glaubhaft, die vermutete Gefährdung ist erheblich in Bezug auf die Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls in Relation zur Familienautonomie	

⁵ [Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe | Land Tirol](#)

oder

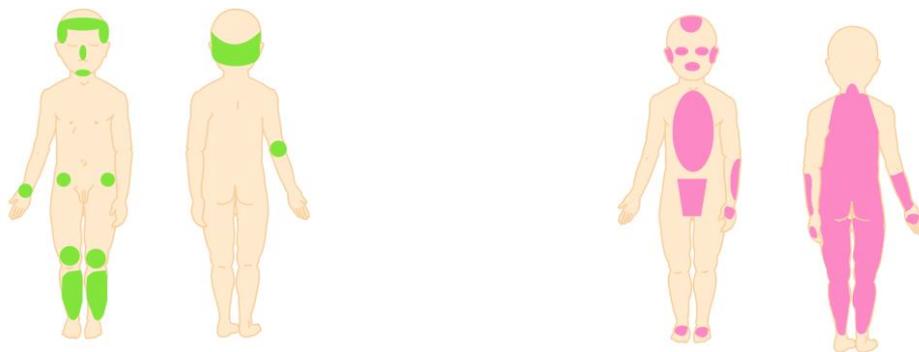
<https://www.gewaltinfo.at/dam/jcr:65a89145-4191-408b-aef0-4f7c6ee3691f/mitteilung-an-die-kinder-und-jugendhilfe-bei-kindeswohlgefaerdung-2.pdf>

nichtrelevante Meldungen immer der Leitung zur Kenntnis (4-Augen-Prinzip)	Meldung Gefährdung und Prüfung der Relevanz (s5010) Bewertung Relev./Einsch. bei schriftlichen Meldungen (s5015)
 Bei gegenteiliger Bewertung der Meldung als relevant durch die Leitung: Einschätzung der Dringlichkeit und Informationsbeschaffung	Aktenvermerk (a1010 oder a1020)

Einschätzung der Dringlichkeit	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
bei telefonisch oder persönlich entgegengenommenen Meldungen	Meldung Gefährdung und Prüfung der Relevanz (s5010)
bei schriftlichen Meldungen	Bewertung Relev./Einsch. bei schriftlichen Meldungen (s5015) evtl. Rückmeldung nach Erhalt Gefährdungsmeldung (s5020)
 Kriterien zur Einschätzung der Dringlichkeit sind insbesondere: Alter des Kindes, Schwere der vermuteten Gefährdung, Aktualität des gemeldeten Inhalts	
Relevanz und Dringlichkeit der Leitung zur Kenntnis (4-Augen-Prinzip)	Meldung Gefährdung und Prüfung der Relevanz (s5010) Bewertung Relev./Einsch. bei schriftlichen Meldungen (s5015)

Informationsbeschaffung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
mindestens ein Hausbesuch	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
 kein Hausbesuch erforderlich, wenn die aktuellen Lebensumstände der Kinder- und Jugendhilfe bekannt sind und durch einen Hausbesuch keine für die Gefährdungsabklärung relevanten Informationen zu erwarten sind	
 unangemeldete Hausbesuche nur, wenn zur Abklärung der vermuteten Gefährdung notwendig	
mindestens ein persönlicher Kontakt mit Minderjährigen und Erziehungsberechtigten	fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
 Gespräch mit Minderjährigen, ohne dass die Eltern darüber informiert werden nur dann, wenn zur Abklärung der vermuteten Gefährdung notwendig	
 Wenn Eltern ein Gespräch mit Minderjährigen nicht zulassen wollen: Angebot, Vertrauensperson aus dem Umfeld des Kindes oder externe Fachkraft beizuziehen oder Gespräch mit dem Kind in der Schule bzw. der Betreuungseinrichtung zu führen Antrag bei PflEGschaftsgericht erst aussichtsreich bei dokumentierter, beharrlicher Weigerung der Eltern	
Einholung externer Informationen und/oder Einschätzungen je nach Bedarf	fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060) evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020) evtl. Einholung Infos von Krankenanstalten/Ärzt*innen (s5040)
 Mitwirkungspflicht bei Gefährdungsabklärung: § 37 Abs. 4 TKJHG : Mitteilungspflichtige nach § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 bzw. aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Minderjährigen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.	
 Nachfrage zum Beispiel bei Schulen, Betreuungseinrichtungen, Ärzt*innen, Frühförder*innen, wenn für die Abklärung relevante Informationen zu erwarten sind	
 Beiziehung des Kinderschutzzentrums oder anderer Expert*innen bei konkreten Hinweisen auf sexuelle	

<p>Übergriffe (Fachkräfteberatung und/oder Weitervermittlung für Orientierungsphase)</p>	
<p>bei Kindern unter drei Jahren ärztliche Untersuchung bei Verdacht auf körperliche oder sexuelle Gewalt oder gesundheitsbeeinträchtigende Vernachlässigung</p>	
<p>bei Minderjährigen über drei Jahren ärztliche Untersuchung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine untypische (Körperschema⁶) oder von den Eltern nicht erklärbar Verletzung oder körperliche Beeinträchtigung vorliegt • eine ärztliche Dokumentation zur Beweissicherung (z.B. sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung) notwendig erscheint • eine medizinische Behandlung erforderlich erscheint (z.B. Unterernährung oder Suizidalität) 	<p>fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)</p> <p>evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)</p>
<p>bei Verweigerung der Zustimmung zu einer notwendigen Untersuchung durch die Erziehungsberechtigten: Antragstellung beim Pflschaftsgericht</p>	<p>Antrag an Gericht gem. §181 ABGB (s5110)</p>
<p>bei begründetem Verdacht in Zusammenhang mit der vermuteten Kindeswohlgefährdung: Einholung von Registerbescheinigungen (Kriminalpolizeilicher Aktenindex, Zentrale Gewaltschutzdatei, Strafregisterauskunft)</p>	



⁶ Verletzungslokalisation

„normal“

Schienbein, Knie, Ellbogen, größter Kopfumfang („leading edges“)

untypisch

Brustkorb, Rücken, Gesäß, Handrücken, Unterarm, Ohr, aktive / passive Abwehrverletzungen

Einschätzung der Gefährdung und Festlegung weiterer Schritte	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Einschätzung im 4-Augen-Prinzip (siehe Standards / Grundsätze 2.6.)	fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)
<p>bei der Einschätzung der Gefährdung einzubeziehende Bereiche (nähere Ausführungen dazu siehe Checkliste im Anhang):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Situation des Kindes (Entwicklungsstand, Auffälligkeiten...) • Erziehungskompetenzen der Eltern oder anderer Bezugspersonen • Ressourcen des sozialen Umfelds • Einschätzungen externer Fachkräfte • Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern oder anderer Bezugspersonen 	
bei fehlenden Informationen: neuerliche Bearbeitung	Abschluss des Berichts zur Gefährdungsabklärung (s5060)
ergibt sich keine Gefährdung: keine weitere fachliche Befassung in Bezug auf die Meldung	
<p>bei bestehendem Unterstützungsbedarf und/oder festgestellter Gefährdung - Festlegung der erforderlichen weiteren Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitervermittlung an geeignete Einrichtung • Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe (siehe Kapitel 3.1) • Einleitung eines Hilfeplanverfahrens (siehe Kapitel 3.5) • Kontrollvereinbarung zum Schutz des Kindes (siehe Kapitel 4.2) • Antrag an Pflschaftsgericht • Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (Betretungsverbot) 	
	<p>Kontrollvereinbarung zum Schutz des Kindes (s5070)</p> <p>Antrag an Gericht gem. §181 ABGB (s5110)</p> <p>Antrag auf einstweilige Verfügung gem. §382 EO (s5120)</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Setzen einer Sofortmaßnahme bei akuter Kindeswohlgefährdung • Sachverhaltsdarstellung an Staatsanwaltschaft 	<p>Antrag an Gericht gem. §211 Abs. 1 ABGB (s5100)</p> <p>Verfügung an Institution (s5140) oder an Privatperson (s5150)</p> <p>Sachverhaltsdarstellung an Staatsanwaltschaft</p>
<p>Anzeigepflicht - Anzeigerecht⁷</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft, im Dienstweg, ist dann notwendig, wenn ein wirksamer Schutz der betroffenen Kinder mit den der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mitteln nicht herstellbar ist.</p> <p>Zum Beispiel können Fälle außerfamiliären sexuellen Missbrauchs Anlass einer notwendigen Anzeigeerstattung sein, in denen die Kinder- und Jugendhilfe keine Übersicht über den „Wirkungskreis“ eines (möglichen) Täters und die durch ihn potenziell gefährdeten Kinder hat.</p> <p>Das vorrangige Ziel einer Strafanzeige durch die Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz des Kindes und nicht die Strafverfolgung des (vermeintlichen) Täters.</p> <p>Das Risiko einer sekundären Traumatisierung der betroffenen Kinder muss mitbedacht werden sowie die Tatsache, dass viele Strafverfahren wegen (sexuellen) Missbrauchs eingestellt werden, weil die Beweislage letztlich als nicht ausreichend bewertet wird. Die geschädigten, polizeilich und richterlich vernommenen sowie von Strafverteidigern befragten Kinder machen dann die Erfahrung, dass dem</p>	

⁷ Strafprozessordnung

§ 78. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

Beschuldigten nichts geschieht, während sie möglicherweise Vorhaltungen von Falschanschuldigungen ausgesetzt sind.

Auf der anderen Seite sind auch mögliche Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz mit zu bedenken bzw. entsprechende Informationen einzuholen ([Weißer Ring](#)).

4.1.2 GEFAHR IM VERZUG

Gefahr im Verzug
<p>Gefahr im Verzug liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Eintritt eines (weiteren) konkreten und ernstlichen Schadens für das körperliche, seelische oder geistige Wohl der Minderjährigen unmittelbar bevorsteht und der sofortige Schutz des Kindes erforderlich ist und/oder • eine hochgradig unklare oder uneinschätzbare Gefährdungssituation vorliegt • und die Kooperation der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der notwendigen Schutzmaßnahmen nicht vorhanden ist. <p>Die Entscheidungsfindung hat entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (gelindestes Mittel) und dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben zu erfolgen. Das angestrebte Ziel, nämlich die Schädigung der Minderjährigen abzuwehren, muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einschränkungen stehen, die den Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten auferlegt werden.</p>

Vorgehen bei Gefahr im Verzug	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>Einschätzung der Gefahr im Verzug:</p> <p> Es liegen auf den Einzelfall bezogene konkrete Informationen vor (Hypothesenbildungen oder Vermutungen reichen für eine derartige Einschätzung nicht aus)</p>	
<p>Im zumutbar kürzest möglichen Zeitabstand und im Zusammenwirken von zwei Fachkräften erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Organisation der weiteren Schritte, • Abklärung vor Ort, • gegebenenfalls Setzung der notwendigen Maßnahmen und • ehest mögliche Information an Leitung <p>wenn zum Schutz von Beteiligten erforderlich: Ersuchen um Assistenz zum Beispiel durch Polizei, KIT-Team oder Amtsärzt*in</p> <p> Es empfiehlt sich nach Möglichkeit auch eine Vorbesprechung mit allen Beteiligten (Polizei, Schule, andere Betreuungspersonen...)</p>	<p>Bericht zur Gefährdungsabklärung (§5060)</p>

<p>Eigenwahrnehmung der Fachkraft / der Fachkräfte von Gefahr im Verzug vor Ort:</p> <p>Setzung der notwendigen Maßnahmen und ehest mögliche Information an Leitung</p>	<p>Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)</p>
<p>notwendige Hilfen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volle Erziehung (siehe Kapitel 3.5.2) • Durchsetzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts • Durchsetzung medizinischer Behandlungen • Beantragung einer Einstweiligen Verfügung (siehe Besonderheiten bei Betretungs- und Annäherungsverbot) 	<p>Verfügung an Institution (s5140) oder Verfügung an Privatperson (s5150)</p>
<p>nach Setzung einer Gefahr-im-Verzug-Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ehest möglich: schriftliche Information an Obsoorgeberechtigte und Angebot für ein Gespräch • Antrag an das Gericht gemäß § 211 Abs 1 ABGB binnen 8 Tagen • Information an bisherige Schule, Tagesbetreuungseinrichtung und andere Betreuungspersonen durch die Kinder- und Jugendhilfe oder durch die Einrichtung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe 	<p>Gefahr im Verzug - Info an Eltern (s5090)</p> <p>Antrag an Gericht gem § 211 Abs 1 (s5100)</p>

Hinweise

	Personen, die der Meldepflicht nach § 37 B-KJHG unterliegen, sind verpflichtet, die Meldung unverzüglich und schriftlich zu erstatten.	Vorschlag für schriftliche Meldung ⁸
	Eigenwahrnehmung einer Gefährdung durch die Fachkraft – Einschätzung der Relevanz und Dringlichkeit entfällt	Bericht zur Gefährdungsabklärung (s5060)
	Checkliste für strukturierte Aufnahme einer Meldung (Anhang)	

⁸ [Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe | Land Tirol](#)

oder

<https://www.gewaltinfo.at/dam/jcr:65a89145-4191-408b-aef0-4f7c6ee3691f/mitteilung-an-die-kinder-und-jugendhilfe-bei-kindeswohlgefaerdung-2.pdf>

Besonderheiten bei anderen Gefährdungsabklärungen

Hier werden nur die Unterschiede beschrieben

4.1.3. HÄUSLICHE GEWALT ⁹

Häusliche Gewalt umfasst alle Formen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt und betrifft Personen jeden Geschlechts und Alters.

Sie findet meist innerhalb der Familie und des Haushalts statt, kann aber auch Personen aus aktuellen oder ehemaligen Beziehungen betreffen, die nicht im selben Haushalt wohnen.

Laut dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ¹⁰ bezeichnet der Begriff «häusliche Gewalt» alle Handlungen

- körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt,
- die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen,

unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Gewaltformen

- Körperliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Psychische Gewalt
- Stalking
- Zwangsheirat und Zwangsehe

BETRETUNGS- UND ANNÄHERUNGSVERBOT

Die Polizei ist ermächtigt, Gefährder*innen aus der Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von 100 m, wegzuweisen und mit einem Betretungsverbot zu belegen. Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Annäherungsverbot an die gefährdete Person im Umkreis von 100 m. Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person in einem solchen Fall die Schlüssel zur Wohnung ab.

Handelt es sich bei der gefährdeten Person um unmündige Minderjährige muss die Polizei,

- (wenn es im Einzelfall erforderlich erscheint) jene Menschen, in deren Obhut sich die*der Minderjährige regelmäßig befindet (in Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen)
- sowie (wenn die*der Minderjährige in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt) unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger

über das Betretungs- und Annäherungsverbot informieren.

⁹ Siehe dazu auch Anlage „Definition häusliche Gewalt“

¹⁰ [vgl. Istanbul-Konvention, SR 0.311.35](#)

Das Betretungs- und Annäherungsverbot gilt vorerst zwei Wochen. Wenn innerhalb der zweiwöchigen Frist bei Gericht ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gestellt wird, endet das Betretungs- und Annäherungsverbot erst nach vier Wochen.

<p> keine Bewertung der Relevanz und Einschätzung der Dringlichkeit (s5015) bei Betretungs- und Annäherungsverboten erforderlich, da die Gefährdungsabklärung vor Ablauf des Betretungs- und Annäherungsverbot (14 Tage) abgeschlossen sein muss</p>	<p>fortlaufender Bericht zur Abklärung des Verdachts auf Gefährdung des Kindeswohls bei Betretungs- und Annäherungsverbot (s5050)</p> <p>evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)</p>
<p> ein Polizeibericht bzw. eine Verständigung des Gerichtes (einstweilige Verfügung) gilt als Gefährdungsmeldung</p>	

<p style="text-align: center;">Informationsbeschaffung und Einschätzung der Gefährdung</p>	
<p style="text-align: center;">Arbeitsschritte und Standards</p>	<p style="text-align: center;">Dokumentation</p>
<p>Einholung des Beschlusses bei Verständigung des Gerichtes über eine einstweilige Verfügung und Einleitung einer Gefährdungsabklärung</p>	<p>Gefährdungsabklärung nach Betretungs- und Annäherungsverbot (s5050)</p>
<p>Gefährdungsabklärung nach Betretungs- und Annäherungsverbot</p>	<p>Gefährdungsabklärung nach Betretungs- und Annäherungsverbot (s5050)</p>
<p> Betretungs- und Annäherungsverbot gegen Minderjährigen</p>	<p>Gefährdungsabklärung nach Betretungs- und Annäherungsverbot (s5050)</p> <p>evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)</p>
<p>verpflichtender Kontakt mit Gewaltschutzzentrum</p>	<p>Gefährdungsabklärung nach Betretungs- und Annäherungsverbot (s5050)</p>
<p>Gegebenenfalls Kontakt mit Gewaltpräventionsstelle PSP</p>	<p>Gefährdungsabklärung nach Betretungs- und Annäherungsverbot (s5050)</p> <p>evtl. ergänzend Aktenvermerk (a1010 oder a1020)</p>

Festlegung der weiteren Schritte	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe	Aktenvermerk (a1010 oder a1020)
Weitervermittlung an geeignete Einrichtung	Gefährdungsabklärung nach Betretungs- und Annäherungsverbot (§5050) bzw. fortlaufender Bericht zur Gefährdungsabklärung (§5060)
Einleitung eines Hilfeplanverfahrens – siehe Kapitel 3.4. Erziehungshilfen	
Kontrollvereinbarung zum Schutz des Kindes – siehe Kapitel 4.2.	
Antrag an Pflegschaftsgericht	Antrag an Gericht gem. § 181 ABGB (§5110)
Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (Betretungsverbot)	Antrag auf Erlassung einer einstw. Verfügung gem. § 382d EO (§5125_GREx)
Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (Betretungsverbot)	Antrag auf Erlassung einer einstw. Verfügung gem. §§ 382b und 382c EO und deren sofortigen Vollzug gem. § 382i EO (§5120_GREx)
Setzen einer Sofortmaßnahme bei akuter Kindeswohlgefährdung – siehe Kapitel 4.1.2. Gefahr im Verzug	
Sachverhaltsdarstellung an Staatsanwaltschaft	Brief an Behörde (a1050)

4.1.3 ANHANG – CHECKLISTE (ZU §5010) MELDUNG ÜBER VERDACHT AUF GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS



Aufgenommen am



Daten Familie

- Kind/er (Name/n, Geburtsdatum oder Alter, Adresse)
- Eltern / Erziehungsberechtigte (Name/n, Adresse, Telefonnummer)



Meldung

- Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?
- Worauf stützt sich der Verdacht? (eigene Beobachtung, Aussagen von...)
- Wer könnte das Geschilderte noch beobachtet haben?
- Sonstige relevante Informationen über die Familie oder deren Lebensverhältnisse
- Sind Vertrauenspersonen oder andere wichtige Bezugspersonen des Kindes /der Kinder bekannt?



Bewertung der Gefährdung durch den Melder/die Melderin

- Wie gravierend erscheint die Gefährdung?
- Wurde seitens der Melderin/des Melders oder von anderen Personen schon etwas unternommen? Wenn ja, was?
- Welche Erwartungen hat die/der Melder*in an die Kinder- und Jugendhilfe?

4.1.4 ANHANG – CHECKLISTE ZUR EINSCHÄTZUNG DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Es kann und soll keine festgelegte „Rangordnung“ der Kriterien geben. Vielmehr sind die einzelnen Kriterien in jedem Einzelfall gesondert zu bewerten und zu berücksichtigen.



Situation des Kindes

- Ist das Kind ausreichend vor Gewalteindrücken sowie unmittelbarer physischer, psychischer und sexueller Gewalt geschützt?
- Ist das Kind kognitiv körperlich und emotional altersadäquat entwickelt?
- Inwieweit sind die physisch-materiellen und emotionalen Grundbedürfnisse abgedeckt?
- Sind grobe hygienische Mängel am Kind feststellbar?
- Ist die ärztliche Versorgung des Kindes ausreichend gewährleistet?
- Ist das Kind altersgemäß sozial integriert?



Erziehungskompetenzen der Eltern oder anderer Bezugspersonen

- Können die Eltern oder andere Bezugspersonen den Schutz des Kindes gewährleisten?
- Sind grobe hygienische Mängel in der Wohnung feststellbar? (Ungeziefer, nicht entsorgter Abfall, grob verschmutzte Küche, mangelhafte sanitäre Einrichtungen, usw.)
- Verfügen Eltern oder andere Bezugspersonen über ausreichende Alltagskompetenzen (Tagesstruktur, Erschließen von Unterstützungsmöglichkeiten etc.)?
- Wird auf die Bedürfnisse des Kindes altersentsprechend eingegangen (freie Meinungsäußerung und Ausdruck von Gefühlen ohne Abwertung, Privatsphäre, Autonomieentwicklung, Kontakt zu getrennt lebendem Elternteil)?
- Welche Problemlösungsstrategien hat die Familie? Gibt es Anzeichen von (physischer, psychischer, verbaler) Gewaltanwendung?
- Gibt es Anzeichen sozialer Isolation?
- Gibt es erhöhten/inadäquaten Konsum von digitalen Medien?

**Welche Ressourcen gibt es im erweiterten familiären oder sozialen Umfeld?****Wie schätzen externe Fachkräfte wie zum Beispiel Hortbetreuer*innen, Kindergartenpädagog*innen, Lehrer*innen, Ärzt*innen die Situation des Kindes ein?****Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern oder anderer Bezugspersonen**

Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit den von den Fachkräften geäußerten Sorgen sind sowohl selbst zentraler Gegenstand der Gefährdungseinschätzung als auch wesentlich für das Ausloten von Unterstützungsmöglichkeiten.

- Was können/wollen Eltern zur Aufklärung der Verdachtsmomente beitragen?
- Wie kooperieren sie bei der Abklärung?
- Wie schätzen sie selber die Gefährdung ein? (Problemkongruenz)
- Wie stellt sich aus Sicht der Eltern ihre familiäre Situation dar?
- Wie lässt sich ein Zugang herstellen, damit sich Eltern für mögliche Hilfen öffnen und kooperieren?
- Welche Interventionen (Hilfen) sind notwendig, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. zu beenden?

Problemaakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz sind Ergebnis eines gelungenen Kontaktes zu den Eltern und werden nicht einfach vorgefunden!

Es gilt, ein gemeinsames Verständnis des Problems und der Hilfe zu entwickeln (Risikoeinschätzung und Hilfebeziehung sind untrennbar miteinander verbunden).

Die Gefährdungseinschätzung und die Einleitung einer Hilfe gelingen umso besser:

- je weniger Eltern Angst vor überraschenden Maßnahmen oder Eingriffen haben müssen,
- je mehr sie auf Hilfe und Unterstützung hoffen können,
- je offener der Dialog mit den Eltern war / ist und
- je besser es gelingt, den Zugang zu den Eltern herzustellen.

4.2 KONTROLLVEREINBARUNG ZUM SCHUTZ DES KINDES

Kurzbeschreibung

Solche Vereinbarungen dienen dem Zweck, bestehenden oder vermuteten erheblichen Kindeswohlgefährdungen entgegen zu wirken und kommen nur dann zum Einsatz, wenn gelindere Mittel nicht zielführend oder nicht ausreichend sind.

Die Erziehungsberechtigten und andere gegebenenfalls Beteiligte verpflichten sich, aktiv an der Reduzierung bzw. Beseitigung kindeswohlgefährdender Umstände mitzuarbeiten und/oder gefährdendes Verhalten zu unterlassen sowie entsprechende Kontrollmaßnahmen durch die Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

Vorgehen und fachliche Standards

Vereinbarung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • gravierender Eingriff in die Familienautonomie - daher sparsamer Einsatz dieses Kontrollinstruments! • sämtliche Arbeitsschritte erfolgen im 4-Augen-Prinzip 	
<p>Einschätzung der Notwendigkeit</p> <p>Voraussetzungen für die Verwendung einer Kontrollvereinbarung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestehende oder vermutete erhebliche Kindeswohlgefährdung • Vorhandensein entsprechender persönlicher, materieller, sozialer und institutioneller Ressourcen • ausreichende Veränderungsmöglichkeit und Mitwirkungsbereitschaft 	
<p>für alle Beteiligten nachvollziehbare Beschreibung der Kindeswohlgefährdung durch die Fachkraft</p>	Kontrollvereinbarung (s5070)
<p>Festlegung der verpflichtenden Vereinbarungen und Lösungsstrategien sowie der Art und Häufigkeit der Überprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • so formuliert, dass die Verantwortung für die Umsetzung und die Erreichung der Aufträge konkreten Personen zugeordnet ist • möglichst positiv formuliert • terminiert - soweit erforderlich • realistisch (erreichbarer Mindestzustand) • so eindeutig aufgearbeitet, dass sie ein konkretes Bild geben für die darauffolgende Planung der Schritte • so verfasst, dass die Erfüllung überprüfbar ist • in der Sprache der Betroffenen festgehalten 	

<p>Formulierung der möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der getroffenen Vereinbarung/en</p> <p>Konsequenzen so formulieren, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich auf die verpflichtenden Vereinbarungen beziehen <p> • dazu geeignet sind, die dahinterliegende Gefährdung abzuwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verhältnismäßig und umsetzbar sind • für die Betroffenen verständlich sind 	
<p> Referatsleitung zur Kenntnis</p>	
<p> • ein Widerruf kann nur schriftlich erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • allfällige Änderungen werden schriftlich vereinbart 	

Überprüfung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p> Regelmäßige Überprüfung der Kontrollvereinbarung, ob die Aufrechterhaltung zur Gewährleistung des Kindeswohls weiterhin geeignet, unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist.</p>	<p>Überprüfung der Notwendigkeit zur Fortführung der Kontrollvereinbarung vom (s5080)</p>
<p> Überprüfung der Kontrollvereinbarung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • anlassbezogen • spätestens im Abstand von drei Monaten <p>sämtliche Arbeitsschritte erfolgen im 4-Augen-Prinzip</p>	
<p>Änderungen der kindeswohlgefährdenden Umstände, der Vereinbarungen, Lösungsstrategien und Konsequenzen werden schriftlich festgehalten</p>	
<p>schriftlicher Widerruf der Vereinbarung, wenn keine Umstände mehr vorliegen, welche die Aufrechterhaltung der vereinbarten Vorkehrungen zum Schutz des Kindes/der Kinder notwendig erscheinen lassen.</p>	

4.3 AUSÜBUNG DER OBSORGE BEI MINDERJÄHRIGEN MÜTTERN

Kurzbeschreibung

§ 207 ABGB: „Wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt, so ist kraft Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung und der Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist.“

§ 158 ABGB Abs 2 „Solange ein Elternteil minderjährig ist, hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten.(...)“

4.3.1 KONTAKTAUFNAHME MIT DER MINDERJÄHRIGEN MUTTER

Informationen und Klärung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Nach Eingang der Geburtenmitteilung: Schriftliche Kontaktaufnahme durch die Kinder- und Jugendhilfe mit der minderjährigen Mutter	Infoschreiben (r2040)
Erstkontakt durch Sozialen Fachdienst mittels Hausbesuch <ul style="list-style-type: none"> • Informationen über die rechtliche Vertretung des Kindes: bei notwendigen Vertretungshandlungen des Kindes nach Außen muss Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden  • Aufklärung über die Möglichkeit der Obsorgeübernahme durch Dritte • Prüfung der Gewährleistung förderlicher Lebensbedingungen durch die erziehenden Personen • Klärung eines evtl. Unterstützungsbedarfs 	Aktenvermerk (a1020)
 Sollte kein Unterstützungsbedarf seitens der Kinder- und Jugendhilfe festgestellt werden, wird die Kinder- und Jugendhilfe erst dann wieder aktiv, wenn ausdrücklich Bedarf besteht/angemeldet wird.	

Hinweise

 <p>Minderjährige Mütter sind im Innenverhältnis (versorgen, wickeln, pflegen etc.) mit Pflege und Erziehung ihres Kindes betraut.</p> <p>Im Außenverhältnis (Vertretung des Kindes z.B. gegenüber Behörden und Ämtern) vertritt die Kinder- und Jugendhilfe das Neugeborene zur Gänze.</p>	
 <p>Bei Volljährigkeit der Mutter geht die Obsorge des Kindes automatisch auf diese über.</p>	
 <p>Ist die minderjährige Mutter verheiratet, ist der leibliche, volljährige Vater und Ehemann alleine mit der Obsorge des Neugeborenen betraut.</p>	

4.4 DIE SICHERHEITSPOLIZEILICHE FALLKONFERENZ (SPFK)

Seit Anfang 2020 gibt es Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen, die dazu dienen sollen, in Hochrisikofällen Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen möglichst effizient aufeinander abzustimmen.

Diese Fallkonferenzen werden **vom Sicherheitsreferat der Bezirksverwaltungsbehörde einberufen** und bringen beteiligte Institutionen an einen Tisch. Seitens der Kinder- und Jugendhilfe besteht die Möglichkeit, die sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz beim Sicherheitsreferat anzuregen. Eine Anregung / eine Teilnahme ist mit der Leitung der KJH abzustimmen.

Eine SPFK ist nicht mit einer Helfer*innenkonferenz zu verwechseln und auch eine Anregung kann schon Ermittlungen im strafrechtlichen Sinne auslösen!

§ 22 (2) SPG (Sicherheitspolizeigesetz)

„Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden im Einzelfall erforderliche Maßnahmen mit Behörden und (...) Einrichtungen, (...), erarbeiten und koordinieren, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen, (...), anzunehmen ist, dass ein bestimmter Mensch eine (...) Handlung (§ 17) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen begehen wird. (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz).“

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Verschwiegenheitspflicht des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes (s. auch [Pkt. 2.7.](#)) gegenüber den Sicherheitsbehörden (§ 13 Abs 2 lit c TKJHG)

*„(...) (2) Die Verpflichtung zur **Verschwiegenheit besteht auch gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und den Sicherheitsbehörden.** Davon ausgenommen sind Auskunftersuchen
(...) c) der Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 22 Abs. 2 zweiter Satz des Sicherheitspolizeigesetzes (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz), **sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Minderjährigen unbedingt erforderlich ist.**“*

Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln, das heißt sie dürfen idR außerhalb des eigenen Beratungskontextes nicht offengelegt werden. Zu beachten ist, dass Teilnehmer*innen von Sicherheitsbehörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft **bei Bekanntwerden einer Straftat verpflichtet sind, tätig zu werden (Offizialprinzip).**

Es besteht **keine rechtliche Verpflichtung, einer Einladung zur sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz Folge zu leisten oder alle Fragen** in der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz **zu beantworten** - in der Regel ist eine Vernetzung in Hochrisikofällen aber indiziert.

Bewertung einer Anregung / einer Teilnahme der Kinder- und Jugendhilfe an einer SPFK

- Ist eine Teilnahme im überwiegenden berechtigten Interesse der*des Minderjährigen unbedingt erforderlich?
- Bekanntwerdende Straftaten im Rahmen einer SPFK müssen von der Sicherheitsbehörde, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft verfolgt werden.
- Erfordert die Gefährdungslage eine Anregung / eine Teilnahme?
- Ist ein sinnvoller Beitrag möglich?
- Erfordert die Gefährdungslage die Weitergabe bestimmter Informationen?

Wichtig zu beachten:

- Über die Abhaltung und den Inhalt einer SPFK dürfen keine Personen (Eltern, Obsoorgeberechtigte und Minderjährige) oder Institutionen informiert werden, die nicht an der SPFK teilnehmen.
- Jeglicher Schriftverkehr (insbesondere das Protokoll der SPFK) kann im Akt des*der betreffenden Minderjährigen geführt werden. Diese Schriftstücke sind gesondert zu kennzeichnen und von der Akteneinsicht auszunehmen.

5 MITTELBAR KLIENT*INNENBEZOGENE ARBEITSBE- REICHE

5.1 BETREUUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN BEI PFLEGEPERSON/EN¹¹

Pflegepersonen/Pflegefamilien bieten die Möglichkeit des Aufwachsens in familiären Strukturen und eignen sich daher besonders für die Betreuung und Begleitung jüngerer Kinder, die voraussichtlich dauerhaft nicht mehr bei ihren Eltern leben können.

Der Aufbau von familienähnlichen Beziehungen und Bindungen zwischen Kind und Pflegepersonen sollte erwartbar sein.

5.1.1 EIGNUNGSFESTSTELLUNG UND AUSBILDUNG VON PFLEGEPERSONEN

Erstinformationen	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Aufklärung über verschiedene Pflegeformen; Übergabe der Broschüre „ Wichtige Informationen für Pflegepersonen “	evtl. Aktenvermerk (a1020)
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter: 25 Jahre Höchstalter: 45 Jahre Altersunterschied zum Kind: max. 45 Jahre, mind. 25 Jahre  • Geschwisterreihenfolge beachten: d.h. 2 Jahre Altersunterschied zwischen den Kindern und mindestens ein Jahr Abstand zur letzten Aufnahme eines Pflegekindes • das letzte Kind muss das jüngste sein 	
 allein lebende sowie unverheiratete Personen oder gleichgeschlechtliche Paare können ebenfalls ein Pflegekind aufnehmen.	
<p>Abgrenzung zur Adoption</p> <p> Eltern des Pflegekindes haben weiterhin Antragsrechte; Pflegepersonen müssen Kontakte zum Herkunftssystem ermöglichen.</p>	

¹¹ Siehe auch WIKI: [Pflegekinder / Pflegepersonen - Abt. Kinder- und Jugendhilfe – Sozialarbeit - Wiki](#)

 verpflichtete Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe thematisieren - sollte auch in den nachfolgenden Terminen immer wieder besprochen werden.	
 <u>Hinweis auf</u> <ul style="list-style-type: none"> • arbeitsrechtliche Stellung, • Anstellung und • Pflegeelterngehalt 	
Erörterung des Ablaufs der Eignungsfeststellung (Hausbesuche, Psychologischer Dienst, Kurs etc.)	

Eignungsfeststellung - siehe dazu auch Anlage 6.3	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<u>beim ersten Hausbesuch:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unterzeichnung der Pflegeerklärung • Unterzeichnung der Zustimmung für die Einholung der Registerbescheinigungen für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen • Aushändigung Gesundheitsanamneseblatt/ärztlichen Bestätigung • Aushändigung Arbeitsbogen für Pflegepersonen 	
Weiterer Verlauf: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei Hausbesuche • Erstellung eines Genogramms der Werber*innen • Übermittlung des Arbeitsbogens und des Genogramms an den Psychologischen Dienst • zusätzlicher Hausbesuch mit Psychologischen Dienst 	fortlaufende Eignungsbeurteilung bei Pflegepersonenwerber*innen (s2010)
 Zumindest ein Hausbesuch erfolgt im 4-Augen-Prinzip	
 Termine finden in unterschiedlichen Settings statt (Werber*innen alleine, mit/ohne Kinder/n oder anderen Haushaltsangehörigen)	
 eine umfassende Motivationsklärung und Auseinandersetzung mit der persönlichen/familiären Situation der Werber*innen sind Basis für eine fundierte Eignungsfeststellung (Gesamtzeitraum für Abklärung ca. zwei bis drei Monate)	
Übermittlung der fertiggestellten Eignungsbeurteilung an den Psychologischen Dienst zur Unterschrift	Eignungsbeurteilung bei Pflegepersonenwerber*innen (s2010)

Ausbildung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p> Ausbildung ist Teil der Eignungsbeurteilung und die Teilnahme verpflichtend (s. auch Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung von Pflegepersonen)</p>	
<p> 20 Plätze pro Kurs; Überschreitung nur in Absprache mit dem Psychologischen Dienst möglich</p> <p>Ausbildung ist kostenlos</p>	
<p> bei Privaten Pflegeverhältnissen: ist das Pflegekind unter 14 Jahren - verpflichtende Ausbildung für Pflegepersonen</p>	
<p>Übermittlung des Anmeldeformulars für den Vorbereitungskurs für Pflegemütter und Pflegeväter an Werber*innen</p> <p> Anmeldeformular muss von Bewerber*innen direkt an das Tiroler Bildungsinstitut „Grillhof“ übermittelt werden (office@grillhof.at)</p>	
<p>Sobald bekannt, Übermittlung des Ausbildungsprogrammes inkl. Termine an Werber*innen</p> <p> abrufbar auch auf Homepage Abteilung IKJH</p>	
<p>nach Abschluss der Ausbildung einfordern des Zertifikats, falls von Pflegepersonen nicht selbst beigebracht</p> <p> hat Pflegeperson nur Teilnahmebestätigung (nicht alle Module absolviert), müssen binnen 2 Jahren fehlende Module nachgeholt werden (s. dazu auch § 6 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung von Pflegepersonen)</p>	
<p>Reflexionsgespräch mit Kursteilnehmer*innen spätestens 4 Wochen nach Kursabschluss</p>	Aktenvermerk (a1020)
<p>Meldung des freien Pflegeplatzes an Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe ikjh@tirol.gv.at mit Daten entsprechend der „Liste freier Pflegeplätze“</p>	

5.1.2 VORGEHEN BEI VERMITTLUNG EINES KINDES AUF EINEN DAUERPFLEGEPLATZ IM SINNE DER ANLAGE 6.4

Vermittlung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
regelmäßiger Kontakt zwischen Sozialem Fachdienst und Pflegepersonen nach Abschluss der Ausbildung bis zur Vermittlung eines Pflegekindes erforderlich	evtl. Aktenvermerk (a1020)
 Es wird für ein Kind ein passender Pflegeplatz gesucht und nicht für Pflegepersonen ein Kind!	
Suche und Auswahl eines Pflegeplatzes lt. Anlage Pkt. 3  Kommen mehrere Pflegeplätze in Frage, muss vor der Anfrage bei den Pflegepersonen eine Entscheidung für den konkreten Pflegeplatz durch den Sozialen Fachdienst des Herkunftssystems getroffen werden (keine gleichzeitigen Anfragen!)	Aktenvermerk (a1020)
Vorbereitungsphase lt. Anlage Pkt. 4  Pflegepersonen haben iSd § 14 Abs. 2 TKJHG das Recht, Auskünfte zu erhalten keine schriftlichen Informationen (auch Fotos) an Pflegepersonen zu diesem Zeitpunkt  Hinweis, dass Pflegepersonen der Verschwiegenheitspflicht iSd § 13 TKJHG unterliegen Dokumentation und Benennung der Gründe, sollte ein PK abgelehnt werden	Aktenvermerk (a1020)
Anbahnung lt. Anlage Pkt. 5  Vorschlag über den geeigneten Zeitpunkt zur Übersiedelung des Kindes erfolgt von betreuender Institution vor Start der intensiven Anbahnungsphase ist ein Abschlusskontakt des HKS zum Kind vorgesehen während der Eingewöhnungsphase des Kindes in der Pflegefamilie finden keine Kontakte zum HKS statt (Richtwert ca. 6 Wochen)	Aktenvermerk (a1020)
Übersiedelung lt. Anlage Pkt. 6	Aktenvermerk (a1020)

5.1.3 BEGLEITUNG VON PFLEGEPERSONEN UND PFLEGEAUF SICHT

Beginn eines Pflegeverhältnisses	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>Übermittlung folgender Unterlagen von der Fachkraft des Herkunftssystems an Fachkraft der Pflegepersonen (bei zwei unterschiedlichen BVBs) bei öffentlichen Pflegeverhältnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfeplan • falls nicht bei betreuender Institution: Lebensbuch • Kopie Obsorgebeschluss oder Vereinbarung mit Obsorgeträger*in • vorhandene Befunde des Pflegekindes 	<p>Hilfeplan Volle Erziehung (s3010)</p>
<p>Vorbereitung erforderlicher Unterlagen und zeitnaher erster Hausbesuch durch Fachkraft der Pflegepersonen bei Pflegekind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegevereinbarung • Bestätigung(en) über Pflege und Erziehung <ul style="list-style-type: none"> • zur Anmeldung am Wohnsitz, • für die Beantragung der Familienbeihilfe, • des Kinderbetreuungsgeldes und zur • Mitversicherung beim Sozialversicherungsträger • Sofern noch nicht erfolgt: Übergabe Lebensbuch • Pflegeelterngehalt inkl. Ausstattungsbeitrag (Antrag auf Homepage KJH) • Pflegeelternausweis (Antrag auf Homepage KJH) • Info betreffend Freiwillige Sozialversicherung und Anstellung) 	<p>Aktenvermerk (a1020) Pflegevereinbarung (s2020) Bestätigung Übertragung pflege u. Erziehung (s2090) Pflegeelterngehaltsbescheid (s2040)</p>
<p> Duplikat Pflegeelterngehaltsbescheid an HerkunftsbVB als Kostenträger</p>	
<p> Anträge zur Selbstversicherung sind an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) zu richten.</p>	
<p>bei Privaten Pflegeverhältnissen: Pflegekind unter 14 Jahren - Pflegebewilligung (Antrag auf Homepage KIJU)</p>	<p>Pflegebewilligung und Pflegeelterngehaltsbescheid (S2060)</p>
<p>Betreuung und (Besuchs-)Begleitung zu Beginn eines Pflegeverhältnisses; siehe Anlage zum Handbuch und WIKI</p>	
<p> Vereinbarung mit PP, Ausführungen und Leistungsauftrag in Kopie an HerkunftsbVB als Kostenträger</p>	<p>Begleitung von Pflegepersonen – Vereinbarung (s2200) Begleitung von Pflegepersonen – Ausführungen (s2202)</p>

	Begleitung von Pflegepersonen – Leistungsauftrag (s2204)
	Begleitung von Pflegepersonen – Verlaufsbesprechung (s2206)

Pflegeaufsicht	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
 Gesetzlich geregelte Pflegeaufsicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verpflichtend	
<p>Mindestens einmal jährlich Hausbesuch – auch über das 14. Lebensjahres des Pflegekindes hinaus, bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses - bei der Pflegefamilie – mit persönlichem Kontakt zum Pflegekind evtl. unter Verwendung der Vorlage „Deine Meinung zählt“</p> <p>Erforderliche Gesprächsinhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen in der Pflegefamilie • Art und Häufigkeit der Kontakte zur Herkunftsfamilie  • Gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung des Pflegekindes • Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum • Einschätzung der derzeitigen Situation und bisherigen Entwicklung • Klärung von Unterstützungsbedarf 	Jahresbericht im Rahmen der Pflegeaufsicht (s2100)
Übermittlung des Jahresberichtes (s2100) an den Sozialen Fachdienst des Herkunftssystems	Jahresbericht im Rahmen der Pflegeaufsicht (s2100)
 Einmal jährlich gemeinsamer Hausbesuch vom Sozialen Fachdienst des HKs und der PPs bei Pflegefamilie – Dokumentation durch HK-Fachkraft	Protokoll zum Hilfeplangespräch (s3040)

5.1.4 BEENDIGUNG EINES PFLEGEVERHÄLTNISES

Beendigung	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>Frühzeitige Information von PP-Fachkraft an HK-Fachkraft</p> <p> Einstellung Pflegeelterngeld bzw. bei privaten Pflegeverhältnissen zusätzlich Widerruf Pflegebewilligung nicht erforderlich, wenn das Pflegeverhältnis mit Erreichung der Volljährigkeit endet</p>	
<p>schriftlicher Abschlussbericht der PP-Fachkraft an HK-Fachkraft bis spätestens zwei Monate nach Beendigung</p>	<p>Jahresbericht im Rahmen der Pflegeaufsicht (s2100) oder Aktenvermerk (a1020)</p>
<p>Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses vor dem 18. Lebensjahr:</p> <p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Information von PP-Fachkraft an HK-Fachkraft • Klärung der weiteren Perspektive des*der Minderjährigen und Setzen notwendiger Schritte durch HK-Fachkraft </p>	<p>Schriftliche Mitteilung</p> <p>Einstellung Pflegeelterngeld (s2110)</p> <p>Widerruf Pflegebewilligung (s2120)</p>
<p>Kündigung des freien Dienstvertrages:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Mitteilung der Pflegepersonen über Beendigung des freien Dienstvertrages an PP-Fachkraft • Weiterleitung dieser Mitteilung an Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe (an ikjh@tirol.gv.at) <p> Kündigung zum Ende eines Monats nur möglich, wenn die schriftliche Mitteilung bis spätestens 15. des Monats in der Abteilung IKJH einlangt</p>	

Hinweise

	<p>Unabhängig von der gesetzlichen Regelung zur Pflegeaufsicht bieten PP-Fachkräfte regelmäßige, nachgehende Beratung an</p>	<p>Aktenvermerk (a1020)</p>
	<p>Bei Verlängerung der Vollen Erziehung über das Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes hinaus, ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansuchen des PK vor Erreichen der Volljährigkeit erforderlich an PP-Fachkraft • Zustimmung der PP und Befürwortung der PP-Fachkraft erforderlich • Info an PP, dass Antrag auf Pflegeelterngehalt neu gestellt werden muss 	
	<p>Zusätzlich zum Pflegeelterngehalt besteht die Möglichkeit, dass PP ein erhöhtes Pflegeelterngehalt (Sonderbedarf) beantragen können – s. Vorgabe Nr. 61 der Abteilung IKJH</p>	
	<p>Bundesländerübergreifende Pflegeverhältnisse</p> <p>Siehe Arbeitspapier der ARGE Kinder- und Jugendhilfe im WIKI</p>	

5.2 ADOPTIONEN

Die Mitwirkung an der Adoption umfasst die Eignungsbeurteilung und Ausbildung von Adoptivwerber*innen, die Adoptionsvermittlung und die Aufgaben während der Adoptionspflege.

5.2.1 EIGNUNGSBEURTEILUNG UND AUSBILDUNG VON ADOPTIVWERBER*INNEN

Erstinformationen – siehe dazu auch Anlage 6.2	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>Das Erstgespräch dient vor allem der umfassenden Information über das Prozedere der Eignungsbeurteilung und der Adoptionsvermittlung, aber auch um über allgemein mögliche Ablehnungsgründe zu informieren.</p> <p>Des Weiteren muss der Zeitpunkt des Erstgespräches festgehalten werden, da er ein Kriterium für die Adoptionsvermittlung darstellt.</p> <p>Siehe Anlage Pkt. 6.2 - Mitwirkung an der Adoption</p>	Aktenvermerk (a1020)
<ul style="list-style-type: none"> • Höchstalter 41 Inlandsadoption (Erstgespräch) • Höchstalter 45 Auslandsadoption (Kursanmeldung)  • Mindestalter 25 (Adoptionsvertrag) • Altersunterschied zum Kind (zum Zeitpunkt der Adoption): max. 45 Jahre, mind. 25 Jahre • Altersgrenzen gelten für beide Werber*innen 	
<p>Es wird vorrangig an verheiratete Paare vermittelt, welche keine gemeinsamen Kinder haben.</p> <p>Grundsätzlich gilt:</p> <p> Adoptieren können Personen, bei denen eine positive Eignung durch die örtlich zuständige Kinder und Jugendhilfe festgestellt wurde und die an einer vorbereitenden Ausbildung teilgenommen haben.</p>	
<p>Information und Weitergabe der personenbezogenen Daten in Absprache mit den Werber*innen an die Caritas betreffend Informationsabend</p> <p> Einladung zum Informationsabend erfolgt direkt durch die Caritas</p>	

 <p>Der Besuch des Informationsabends ist für beide Werber*innen verpflichtend, um den Prozess der Eignungsbeurteilung fortführen zu können</p> <p>Caritas - Adoptionsberatung</p>	
---	--

Eignungsfeststellung - siehe dazu auch Anlage 6.2

Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>beim ersten Hausbesuch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterzeichnung der Zustimmung Einholung von Registerbescheinigungen <p>Aushändigung folgender Dokumente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbogen für Adoptivwerber*innen • Gesundheitsanamneseblatt 	
<p>Weiterer Verlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei Hausbesuche (Arbeitsbogen und Gesundheitsanamneseblatt sind u.a. Grundlage der Gespräche) <p> Zumindes ein Hausbesuch erfolgt im 4-Augen-Prinzip</p>	Fortlaufende Stellungnahme zu Adoptiveltern-Bewerber*innen (s6030)
<p> eine umfassende Motivationsklärung und Auseinandersetzung mit der persönlichen/familiären Situation der Werber*innen sind Basis für eine fundierte Eignungsfeststellung</p>	
<p> Sollten sich im Laufe der Abklärung dringende Fragen ergeben, deren Klärung klinisch-psychologisches Fachwissen erfordert, kann der Psychologische Dienst des Landes Tirols hinzugezogen werden psychologischer-dienst@tirol.gv.at</p>	

Ausbildung

Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
<p>Die Kursanmeldung erfolgt bei der Caritas Innsbruck - tanja.ganzenhuber@caritas.tirol - ausschließlich durch die Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p> Die Kursanmeldung kann erst nach der Teilnahme am Informationsabend erfolgen.</p>	

 <p>Vorliegende Registerabfragen und Gesundheitsanamneseblatt sind Mindestanforderungen für die Kursanmeldung</p>	
<p>Nach Kursteilnahme erfolgt ein Gespräch mit den Adoptivwerber*innen. Die Eignungsbeurteilung wird abgeschlossen und das Ergebnis wird mit den Adoptivwerber*innen besprochen.</p>	<p>Fortlaufende Stellungnahme zu Adoptiveltern-Bewerber*innen (s6030)</p>
 <p>die Teilnahmebestätigung ist der Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen</p>	
 <p>Informationen zur Ausbildung siehe Caritas Adoptionsberatung.</p> <p>Die Zielgruppe für den Kurs sind Adoptivwerber*innen mit Interesse einer Vermittlung aus dem Inland und einer internationalen Vermittlung.</p> <p>Die Ausbildung ist Teil der Eignungsbeurteilung und die Teilnahme ist für alle Adoptivwerber*innen verpflichtend (bei Paaren für beide).</p>	
 <p>Damit der Zeitpunkt des Erstgesprächs evident bleibt (Kriterium für die Vermittlung), muss die Anmeldung zum Kurs innerhalb von 2 Jahren nach dem Erstgespräch erfolgen.</p>	
 <p>Für die Durchführung des Kurses ist eine Mindestanzahl und Höchstanzahl von Kursteilnehmer*innen vorgesehen.</p> <p>Informationen über den Kurs können von den Adoptivwerber*innen direkt bei Caritas - Adoptionsberatung eingeholt werden.</p>	
 <p>Die Kosten für die Kursteilnahme tragen die Adoptivelternwerber*innen</p>	
<p>Nach positiv abgeschlossener Eignungsbeurteilung/Ausbildung werden folgende Daten für die tirolweite Evidenzdatei an die BH Schwaz weitergeleitet:</p> <p>(Email an bh.sz.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Adoptivelternwerber*innen • Geburtsdaten • Adresse • Telefonnummern • Datum des Erstgesprächs bei der Kinder- und Jugendhilfe • Datum des Kursabschlusses 	

Die Adoptivwerber*innen werden von der Aufnahme in die Evidenzdatei schriftlich informiert. Änderungen, die die übermittelten Daten betreffen, werden an bh.sz.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at weitergeleitet.	Aufnahme in die Evidenzdatei (s6010)
 Adoptivelternwerber*innen müssen sich halbjährlich bei der Kinder- und Jugendhilfe melden, damit die Aktualität ihrer Angaben bestätigt wird	Aktenvermerk (a1020)
 Die tirolweite Evidenzdatei über Adoptivelternwerber*innen wird von der*dem Sachbearbeiter*in der KJH Schwaz geführt und den Bezirksverwaltungsbehörden regelmäßig übermittelt.	

5.2.2 ADOPTIONSVERMITTLUNG

Die Adoptionsvermittlung ist die Auswahl geeigneter Adoptivwerber*innen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Minderjährigen. Sie hat das Ziel, für Minderjährige die im Interesse des Kindeswohles am besten geeigneten Adoptiveltern zu finden (vgl. [TKJHG § 2 \(11\)](#)).

Die Zeit bis zur Vermittlung eines Kindes im Inland - siehe dazu auch Anlage 6.2	
Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
 Adoptivelternwerber*innen müssen sich halbjährlich bei der Kinder- und Jugendhilfe melden, damit die Aktualität ihrer Angaben bestätigt wird	Aktenvermerk (a1020)
 Die tirolweite Evidenzdatei über Adoptivelternwerber*innen wird von der BH Schwaz geführt und den Bezirksverwaltungsbehörden regelmäßig übermittelt.	
Befinden sich die Adoptivelternwerber*innen in der Evidenzdatei unter den drei Erstgereihten, erfolgt ein neuerlicher Hausbesuch, um die Adoptivelternwerber*innen auf eine mögliche zeitnahe Vermittlung vorzubereiten und Änderungen in den Lebensbedingungen festzustellen.	Aktenvermerk (a1020) evtl. Email an bh.sz.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at betreffend allf. Änderungen
Neuerliche Einholung von: <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung Einholung von Register-bescheinigungen • Gesundheitsanamneseblatt 	
Aktualisierung der Stellungnahme zu Adoptiveltern-Bewerber*innen	Stellungnahme zu Adoptiveltern-Bewerber*innen (s6030)

<p>Von den ersten drei Werber*innen soll ein Kurzprofil angelegt werden, welches einen eingehenderen und leicht zugänglichen ersten Überblick über die Möglichkeiten des Werber*innenpaares gibt (Stichwort Matching)</p>	
<p>Sollten Adoptivelternwerber*innen zwei Adoptionen ablehnen, muss ein Reflexionsgespräch vereinbart werden. Dies dient der neuerlichen Auseinandersetzung und transparenten Kommunikation möglicher Unsicherheiten, Vorstellungen und Bedenken.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Kritische aber wohlwollende Klärung der Gründe für ein Ablehnen • Wie gestaltet sich die weitere Zusammenarbeit • Weitere Adoptionsvorschläge werden erst nach stattgefundenem Reflexionsgespräch an die Adoptivwerber*innen gerichtet 	

<p style="text-align: center;">Vermittlung eines Kindes im Inland - siehe dazu auch Anlage 6.2</p>	
<p>Die HK-Fachkraft klärt mit der abgebenden Mutter die Voraussetzungen für eine Vermittlung des Kindes. Es wird eine Zustimmungserklärung zur Adoption gemäß § 86 AußStrG bzw. gemäß § 44 (3) B-KJHG und eine Erklärung gemäß § 208 (3) ABGB aufgenommen, mit welcher der Kinder- und Jugendhilfeträger die Vertretung des Kindes im Adoptionsverfahren übernimmt.</p>	<p>Zustimmung Mutter/Vater, § 86 AußStrG (s6040) Erklärung nach § 44 (3) BKJHG und Vertretung nach § 208 (3) ABGB im JUWIS noch nicht vorliegend.</p>
<p> Im Falle einer <i>anonymen Geburt</i> entfällt die schriftliche Zustimmungserklärung zur Adoption und die Erklärung gemäß § 208 (3) ABGB, da der Kinder- und Jugendhilfeträger, vertreten durch jene BVB in dessen örtliche Zuständigkeit die Geburt erfolgt, gemäß § 207 ABGB mit der Obsorge des Kindes betraut ist. Nach Möglichkeit wird die abgebende Mutter in einem Gespräch über ihre rechtlichen Möglichkeiten und über die weiteren Schritte informiert.</p>	<p>Aktenvermerk (a1020)</p>
<p>Ist das Kind zu vermitteln, nimmt die HK-Fachkraft Kontakt mit jener AE-Fachkraft (nicht aus dem Bezirk der HK-Fachkraft) auf, deren Adoptivelternwerber*innen sich an oberster Stelle der tirol-weiten Evidenzliste befindet. Es wird in der Folge geklärt, ob die Bedürfnisse des zu vermittelnden Adoptivkindes mit den Ressourcen der Adoptivelternwerber*innen bestmöglich übereinstimmen.</p>	
<p> Bei der Vermittlung ist zu berücksichtigen, ob die betreffenden Adoptivelternwerber*innen in der Lage sind, die individuelle Situation des Kindes bestmöglich und konstruktiv zu begleiten.</p>	

<p> Um für möglichst viel Sicherheit und Berechenbarkeit für das Adoptivkind zu sorgen, wird bei der Adoptionsvermittlung darauf geachtet, dass sich der Lebensmittelpunkt der leiblichen Eltern und jener der Adoptiveltern möglichst nicht überschneiden. Die Adoptionsvermittlung erfolgt deshalb nicht in den Bezirk, in welchem die Adoptivelternwerber*innen wohnen.</p>	
<p> Soweit es dem Wohl des Kindes entspricht, werden bei der Adoptionsvermittlung die Wünsche der abgebenden Eltern berücksichtigt.</p>	
<p>Die Kontaktaufnahme mit den vorgesehenen Adoptivelternwerber*innen erfolgt durch die AE-Fachkraft. Nach telefonischer Erstinformation erfolgt ein gemeinsames Gespräch zwischen Adoptivelternwerber*innen mit AE-Fachkraft und HK-Fachkraft.</p>	
<p> Gemäß § 14 (2) TKJHG haben Pflegepersonen das Recht, bereits im Zug der Begründung eines Pflegeverhältnisse Auskünfte über die Herkunftsfamilie zu erhalten, soweit durch die Auskunft nicht schutzwürdige Interessen verletzt werden. Nachdem sich das Adoptivkind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Adoptionsverfahrens in <i>Adoptionspflege</i> befindet, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.</p>	
<p>Nach Möglichkeit wird von der AE-Fachkraft und der HK-Fachkraft ein Kennenlernetreffen zwischen abgebender Mutter und Adoptivelternwerber*innen organisiert. Bei diesem Treffen werden Wohnort und Nachname der Adoptivelternwerber*innen nicht genannt, um für das Adoptivkind eine sichere und geordnete Vermittlung sicherzustellen.</p>	
<p>Die Übernahme des Kindes durch die Adoptiveltern erfolgt grundsätzlich bereits im Krankenhaus. Die HK-Fachkraft fasst für die Adoptivelternwerber*innen eine Bestätigung für die Krankenanstalt, dass diese als künftige Adoptiveltern für das Adoptivkind vorgesehen sind.</p>	Bestätigung Voradoptionspflege (s6050)
<p> Gemäß § 14 (2) TKJHG haben die Adoptiveltern das Recht, alle medizinisch relevanten Informationen des Adoptivkindes zu erhalten.</p>	
<p> Im Krankenhaus wird es der abgebenden Mutter ermöglicht, sich vom Kind zu verabschieden. Diese Verabschiedung wird von einer dafür qualifizierten Person (Bsp. Klinikseelsorge) begleitet.</p>	

	Die abgebende Mutter hat die Möglichkeit, dem Kind einen Brief zu hinterlassen, welcher von den Adoptiveltern bzw. im Akt der Kinder- und Jugendhilfe für das Kind aufbewahrt wird.	
	Weitere (bsp. halbjährliche) Kontakte zwischen Mutter/Eltern und Kind werden von der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet. Die Organisation dieser Kontakte erfolgt über die Kinder- und Jugendhilfe bzw. können diese auch über die Caritas organisiert werden. Auch die Übermittlung von Fotos und Informationen ist über die Kinder- und Jugendhilfe möglich.	

Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland

Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Im Auftrag der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe wird den Adoptivelternwerber*innen ein Sozialbericht für das betreffende Land erstellt.	Home Study Bericht (S6070)
 Die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland erfolgt ausschließlich über die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe und gemäß dem Haager Übereinkommen	

5.2.3 AUFGABEN WÄHREND DER ADOPTIONSPFLEGE

Während der Adoptionspflege – siehe dazu auch Anlage 6.2

Arbeitsschritte und Standards	Dokumentation
Nach Übernahme des Kindes stellen die Adoptivelternwerber*innen einen Antrag auf Erteilung einer Pflegebewilligung (Adoptionspflege)	
Die AE-Fachkraft verfasst für die Adoptivelternwerber*innen den Bescheid für die Adoptionspflege	Bewilligung Adoptionspflege (s6060)
Nach einem Zeitpunkt von ca. 6 Wochen (im Falle einer offenen Adoption) bzw. nach 6 Monaten (nach einer <i>anonymen Geburt</i>) erstellt die AE-Fachkraft einen Bericht zur Vorlage beim Bezirksgericht, welcher samt den erforderlichen Dokumenten (siehe Anlage 6.2.) an die HK-Fachkraft übermittelt wird.	Stellungnahme/Bericht an Gericht (S4010)
Nach ca. 3 Monaten (bei offener Adoption) bzw. nach 6 Monaten (nach anonymer Geburt) erstellt die HK-Fachkraft den Adoptionsvertrag (3-fache Ausfertigung). Grundsätzlich wird das Kind beim Abschluss des Adoptionsvertrages von	Adoptionsvertrag (s6080)

der HK-Fachkraft vertreten, welche (bzw. deren Leitung) den Adoptionsvertrag unterzeichnet.	
Die HK-Fachkraft stellt einen Antrag beim PflEGschaftsgericht, dass der unterzeichnete Adoptionsvertrag pflegschaftsgerichtlich bewilligt wird.	Stellungnahme/Bericht an Gericht (S4010)
 Während der Adoptionspflege wird die Pflegeaufsicht gemäß § 32 TKJHG wahrgenommen.	
 Sind unterschiedliche Staatsbürgerschaften betroffen, wird den Adoptiveltern die Erstellung des Adoptionsvertrages durch einen Rechtsanwalt empfohlen.	

5.3 BESTELLUNG ZUM/ZUR KOLLISIONSKURATOR*IN

5.3.1 DEFINITION

Grundsätzlich werden die Interessen der*des Minderjährigen von seiner*seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.

Wenn allerdings die Interessen der gesetzlichen Vertreter (Eltern) den Interessen der*des Minderjährigen entgegenstehen (= Kollision), kann das Gericht eine*n Kollisionskurator*in bestellen. Diese*r hat die Interessen des Kindes wahrzunehmen und zu vertreten. ([§ 277 ABGB](#), [§ 66a StPO](#))

Die Kuratel kann in verschiedenen Verfahren vorkommen, wie z.B. im Familienrecht (Adoption, Abstammungsverfahren, Unterhaltsverfahren bzw. vermögenrechtliche Angelegenheiten) oder im Strafrecht.

Die Praxis zeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe **überwiegend im Strafverfahren** als Kollisionskurator*in bestellt wird.

5.3.2 BEGINN/BESTELLUNG UND ENDE

Wenn das Gericht die Interessen der*des Minderjährigen selbst (amtswegig) wahrnehmen kann, kann die Bestellung einer*eines Kuratorin*Kurators unterbleiben, da keine Interessensgefährdung des Kindes vorliegt.

Ist ein*e Kollisionskurator*in zu bestellen, kann diese*r sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen vom Gericht bestellt werden. Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann auch gegen seinen Willen mit einer Kollisionskuratel betreut werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, Rekurs gegen den Bestellungsbeschluss zu erheben. In diesem Rekurs ist zu begründen, warum aus Sicht der KJH keine Kuratel notwendig ist.

Der Wirkungsbereich der Kuratel wird vom Gericht im Rahmen der Bestellung (Beschluss) festgelegt.

Die Änderung des Wirkungsbereiches bzw. die Beendigung der Kuratel erfolgt wiederum mit Beschluss des Gerichtes.

5.3.3 AUFGABEN DER* DES KURATORIN* KURATORS

Die Aufgaben der*des Kuratorin*Kurators hängen vom jeweiligen Verfahren ab.

Im Strafverfahren (meist eine allgemeine Vertretung) sind nachstehende Aufgaben zu beachten:

- Prozessbegleitung (psychosoziale und/oder juristische) über Kinderschutz oder Gewaltschutzzentrum organisieren

oder

- selbst wahrnehmen und Verfahrenshilfe beantragen bzw. rechtliche Vertretung (Anträge, Rechtsmittel, Anwesenheit bei Verhandlungen etc.) selbst ausüben

- Bericht (spätestens bis zum Beginn der Hauptverhandlung) über die Tätigkeit der*des Kuratorin*Kurators an das Gericht (Bspw.: „Als Kollisionskuratorin wurde über den Kinderschutz – Tiroler Kinder und Jugend GmbH – die psychosoziale sowie juristische Prozessbegleitung koordiniert und organisiert“)
- wenn Privatbeteiligung – siehe Ausführungen unter Pkt. 5.4.

5.3.4 VERSCHWIEGENHEIT

Die*der Kurator*in ist, außer gegenüber dem Gericht, zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung ihrer*seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. ([§ 282 ABGB](#))

Verhältnis § 282 ABGB - § 13 TKJHG: Für Mitarbeiter*innen der KJH gilt nach wie vor § 13 TKJHG: Mitarbeiter*innen sind weiterhin zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet. Zu berichten ist ausschließlich über die Tätigkeit als Kollisionskurator*in.

5.3.5 HAFTUNG

Rechtliche Grundlage: [§ 282 ABGB](#)

Kollisionskurator*innen haften der*dem Minderjährigen gegenüber für jeden durch ihr*sein Verschulden verursachten Schaden.

Für eine Haftung müssen die Voraussetzungen des Schadenersatzes vorliegen (Schaden, Kausalität, Verschulden und Rechtswidrigkeit)

Es empfiehlt sich daher jedenfalls eine Prozessbegleitung zu organisieren und/oder eine Verfahrenshilfe zu beantragen.

5.4 PRIVATBETEILIGUNG MINDERJÄHRIGER IM STRAFVERFAHREN

Eine Privatbeteiligung Minderjähriger im Strafverfahren durch die Kinder- und Jugendhilfe kann **nur durchgeführt werden, wenn die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge (auch) im Bereich der Vermögensverwaltung übertragen bekommen hat oder als Kollisionskurator*in bestellt wurde**. Die Pflege und Erziehung bzw. die gesetzliche Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung reichen allein für eine Privatbeteiligung nicht aus.

Es empfiehlt sich jedenfalls eine Prozessbegleitung zu organisieren und/oder eine Verfahrenshilfe zu beantragen.

5.4.1 PRÜFUNGSKRITERIEN

a) Liegt ein Schaden (= alles was finanziell abgegolten werden kann) vor?

Eine Privatbeteiligung an einem Strafverfahren macht nur dann Sinn, wenn es auch zu einem Schaden durch eine Straftat gekommen ist. Unter einem Schaden ist alles zu verstehen, was im Zuge einer Straftat beschädigt wurde und finanziell abgegolten werden kann.

- Körperlicher Schaden (Hämatom, Brüche, ...)
- Psychische Beeinträchtigung **mit** Krankheitswert
- Sachschaden (Fahrrad...)

Ein Schaden ist unbedingt zu dokumentieren (Ärzt*in, Fotos, Gutachten, usw.) - nicht zuletzt aus Gründen der Beweissicherung.

b) Ist ein Verfahren anhängig?

Wird eine begangene Straftat zur Anzeige gebracht, führt dies zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht). Eine Anzeige betreffend ein Officialdelikt (wie bspw. Körperverletzung, Diebstahl, ect.) kann nicht zurückgezogen werden. Das bedeutet, dass eine solche Straftat durch die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) bei Kenntniserlangung von Amts wegen verfolgt wird.

5.4.2 ANSCHLUSSERKLÄRUNG

Nach positiver Prüfung wird die Privatbeteiligung mit der Anchlusserklärung begründet. Die Erklärung ist formlos im Rahmen eines Schreibens an die Polizei/Staatsanwaltschaft/Gericht (**je nach Verfahrensstadium**) einzubringen.

Mustersatz: „Der*Die Minderjährige....., vertreten durch die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde ... , schließt sich dem Verfahren als Privatbeteiligte*r mit einem **Teil-.....** in der Höhe von € an. “

Es wird empfohlen, immer nur „**Teil-...**“ **anzugeben (z.B.: Teilschmerzensgeld, Teilschadenersatz...)**, damit nach dem Strafverfahren eine etwaige Zivilrechtsklage auf Schadenersatz möglich ist, wenn im Strafverfahren nicht die volle Summe zugesprochen wurde. Die Höhe der geforderten Schadenssumme ist im Zweifel höher anzulegen.

Mit dem Status eines Privatbeteiligten erhält man im Verfahren Parteistellung (Akteneinsicht, Ladung zu Verhandlungen, Legitimierung zur Erhebung von Rechtsmitteln uvm.).

5.4.3 BEZIFFERUNG DES SCHADENS

Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Straftat ist die Bezifferung des Schadens. Die Höhe des Schadens kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens (spätestens bis zum Ende der Hauptverhandlung) angegeben werden.

Es wird empfohlen, bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bzw. der Anschlussklärung die Schadenssumme zu beziffern. Die Schadenshöhe kann auch in der Hauptverhandlung noch nachkorrigiert bzw. erhöht werden, wenn zum Beispiel vor der Polizei eine geringere Summe genannt wurde.

Die Nichtangabe der Höhe des Schadens führt zu einer Zurückweisung der Anschlussklärung.

Die Bezifferung des Schadens ist zwingend zu begründen (ärztliches Gutachten, Fotodokumentation usw.).

Sollten etwaige Schäden bereits durch eine Versicherung abgedeckt sein, so ist dieser Betrag von der eingeklagten Schadenshöhe abzuziehen. Kann in der Hauptverhandlung nicht genau angegeben werden, ob und wieviel eine Versicherung bereits gezahlt hat, wird im Strafverfahren üblicherweise keine Schadenshöhe zugesprochen, sondern auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

5.4.4 ZIVILRECHTSWEG

Nur im Fall eines Schuldspruches kann ein geltend gemachter Schaden im Strafverfahren zugesprochen werden. Ein Teilzuspruch ist möglich und vor allem dann gegeben, wenn zusätzliche Gutachten zur genaueren Klärung des Schadens erforderlich sind (Zivilrechtsverfahren).

Im Falle eines Freispruches im Strafverfahren können die Ansprüche nur mehr im Rahmen eines Zivilrechtsverfahrens geltend gemacht werden.

Sofern nur ein Teilanspruch im Strafverfahren geltend gemacht worden ist, besteht ebenfalls die Möglichkeit, in einem anschließenden Zivilrechtsverfahren weitere Ansprüche geltend zu machen.

Vor Beschreitung des Zivilrechtsweges ist seitens der BVB Kontakt mit der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe und der Abteilung Justizariat herzustellen.

6 ANLAGEN

- 6.1 STELLENBESCHREIBUNG FÜR MITARBEITER*INNEN IM SOZIALEN FACHDIENST DER KINDER- UND JUGENDHILFE AN DEN BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN IN TIROL
- 6.2 MITWIRKUNG AN DER ADOPTION – LEITFADEN FÜR MITARBEITER*INNEN IM SOZIALEN FACHDIENST DER KINDER- UND JUGENDHILFE TIROL
- 6.3 CHECKLISTE – AUFGABENVERTEILUNG BEI VERMITTLUNG EINES ADOPTIVKINDES
- 6.4 LEITLINIE/HANDLUNGSLEITFADEN ZUR BEGLEITUNG VON SUBSTITUIERTEN MÜTTERN MIT KINDERN
- 6.5 EIGNUNGSFESTSTELLUNG VON PFLEGEPERSONEN – STANDARDS DER KINDER- UND JUGENDHILFE TIROL
- 6.6 BETREUUNG UND (BESUCHS-)BEGLEITUNG ZU BEGINN EINES PFLEGEVERHÄLTNISSES
- 6.7 VORGEHEN BEI DER VERMITTLUNG EINES KINDES AUF EINEN DAUERPFLEGEPLATZ – STANDARDS DER KINDER- UND JUGENDHILFE TIROL
- 6.8 DIE SOZIALPÄDAGOGISCHE PFLEGESTELLE (DIE SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIE)
- 6.9 HÄUSLICHE GEWALT – EIN LEITFADEN FÜR MITARBEITER*INNEN IM SOZIALEN FACHDIENST DER KINDER- UND JUGENDHILFE TIROL
 - 6.9.1 *ANLAGE 1: DEFINITION HÄUSLICHE GEWALT*
 - 6.9.2 *ANLAGE 2: ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN – HÄUSLICHE GEWALT*
- 6.10 ILK – BEDÜRFNISANALYSE
- 6.11 ILK – KINDLICHE BEDÜRFNISBEREICHE – MIT ANKERBEISPIELEN